

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Fachbereich	· Stadtplanung
oder Dienststelle	·
Dienstgebäude	· Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Sachbearbeitung	· Christian Kociok
Tel. 02 14/406-0	·
Durchwahl 406	· 6121
Telefax 406	· 6102
Ihr Zeichen/vom	·
Mein Zeichen	·
Tag	· 19.01.2016

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlage Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte und Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf) und Köln (Gemarkung Worringen)

Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verfügung vom 13.11.2015 unter Az.: 25.3.3.2-2/15 haben Sie die Stadt Leverkusen zur Stellungnahme aufgefordert.

Leverkusen ist durch eine Vielzahl von Verkehrstrassen stark beeinträchtigt. Der Ausbau der A1 durch den Neubau einer 2teiligen Autobahnbrücke mit jeweils 4 Fahrspuren, den notwendigen Ein- und Ausfädelungs- und Seitenstreifen und den notwendigen Anpassungsarbeiten an den vorhandenen Verkehrswegen führt leider zu keiner Verminderung dieses stadtstrukturell negativen Effektes. Die Realisierung einer Rheinquerung mittels eines Tunnels ist aufgrund der zeitlichen sowie bau- und sicherheitstechnischen Restriktionen aus nachvollziehbaren Gründen leider nicht möglich.

Es ist daher notwendig, den Bau der Autobahnbrücke mitsamt den notwendigen Anschlüssen so verträglich wie möglich zu gestalten. Hierbei ist zu begrüßen, dass mit der im Verfahren vorliegenden Planung der Ersatz der „Stelze“ durch einen Tunnel auch weiterhin möglich bleibt. Wie auch schon in der Vergangenheit unterstützt die Stadt Leverkusen das Vorhaben.

Aufgrund der immensen Dringlichkeit des Vorhabens erscheinen verschiedene Untersuchungen und Planüberlegungen nicht mit letzter Akribie konzeptioniert und geprüft worden zu sein.

In der nachfolgenden Stellungnahme werden daher sehr detailliert Anregungen, Hinweise, Richtigstellungen und Auflagen formuliert, die letztendlich zu einer besseren und verträglichen Umsetzung dieses Vorhabens führen werden.

Fachbereich Finanzen, Abtl. Liegenschaften:

Laut Grunderwerbsverzeichnis sind rd. 145 Flurstücke im Eigentum der Stadt Leverkusen betroffen. Ferner wurden Grunderwerbspläne übersandt. Hier wurden allerdings nur die beabsichtigten, zu erwerbenden oder in Anspruch zu nehmenden Flächen dargestellt, gekennzeichnet mit einer fortlaufenden GP Nummer, jedoch nicht der entsprechende Personenschlüssel. Das heißt, dass aufgrund der zum Teil noch wenig detaillierten Anlagen nicht in einem angemessenen Zeitrahmen festgestellt werden kann, wo städtische Flurstücke möglicherweise und in welchem Umfang betroffen sind.

Da zum jetzigen Zeitpunkt das Ausmaß der Inanspruchnahme der Flurstücke und die Varianten noch nicht klar feststehen, kann über den Eingriff in das Eigentum der Stadt und die Höhe einer möglichen Entschädigung keine definitive Aussage getroffen werden.

Aufgefallen ist, dass Straßen.NRW die Planungen auf der Grundlage der Eigentumsverhältnisse von vor 2 Jahren getroffen hat. Das heißt, die Pläne und Grundstücksverzeichnisse sind insofern nicht aktuell. In der Zwischenzeit hat es Verkäufe/ Tauschverträge durch die Stadt an die Bayer Real Estate GmbH (BRE) als auch Straßen.NRW gegeben, die augenscheinlich so nicht in dem Grunderwerbsverzeichnis aufgenommen wurden. Sofern das Grunderwerbsverzeichnis Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens bleiben soll, müsste Straßen.NRW hier in der Art nacharbeiten, als dass die aktuellen Eigentumsverhältnisse darzustellen sind.

Erschwerend ist festzustellen, dass aus einem mit der BRE geschlossenen Vertrag „Dhünnau Mitte“ noch nicht alle von der BRE erworbenen Grundstücke umgeschrieben sind (vgl. Anlage). Ganz aktuell liegt jedoch die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Leverkusen vor, weshalb der Notar die grundbuchliche Umschreibung auf die BRE nunmehr beantragen und durchführen kann.

Sinnvollerweise sollte Straßen.NRW das Grunderwerbsverzeichnis schon auf die BRE umändern.

Da es hier eigentumsrechtlich noch diverse Unschärfen gibt, muss der gesamte Teil des Grunderwerbs, bzw. der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken aus dem Verfahren heraus genommen werden, da dieser zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich entbehrlich ist. Die entsprechenden Regelungen (Gestattungen, Genehmigungen, Grunderwerb-/ Verkauf oder Tausch, sowie die Regelung zu Entschädigungszahlungen und Zuweisung/Genehmigung von Baustelleneinrichtungsflächen), sollten dann im weiteren Verfahren mit den betroffenen Eigentümern und dem Vorhabenträger getroffen werden, d.h. nach Planfeststellung, Entscheidung der Varianten und sobald die Darstellung der Inanspruchnahme und Zeitschienen des Flächenbedarfs konkreter sind.

In diese Verträge werden dann sämtliche zu berücksichtigende Aspekte, wie Grunddienstbarkeiten, Rechte und Belastungen, bestehende Verträge (Miete/ Pachten), Kanäle bzw. Leitungen, Schächte, Detaildarstellung zu Rekultivierungsmaßnahmen, Eingriffe in Schutz- und Arbeitsstreifen usw. sowie möglicherweise noch nicht erfasste Aspekte des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die entsprechenden Grundstücksbewertungen sowie erforderliche Entschädigungszahlungen sind dann außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Zuge der weiteren Detailplanungen zu klären. So kann auch der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsverfahrens entgegen gewirkt werden.

Insofern wird zu Punkt 9.8 S. 221 des Erläuterungsberichtes die Forderung aufgestellt, den 1. Absatz (mit den entsprechenden, dazugehörigen Anlagen) heraus zu nehmen und den 2. Satz bestehen zu lassen.

Ferner müssen entsprechende Verträge zu der beabsichtigten Verlegung der Open Grid Leitung getroffen werden, da hier großflächig städtische Flächen, insbesondere des Neulandparks, in Anspruch genommen werden sollen. Hier muss ebenso eine Detailklärung in - von dem Planfeststellungsverfahren abgekoppelten Verträgen - erfolgen.

Fachbereich Umwelt:

Der Unteren Immissionsschutzbehörde fehlen noch Unterlagen. Dies sind das Handlungskonzept und ein Lärmprognosegutachten bezüglich des Baustellenlärms, die vor Baubeginn abzustimmen und vorzulegen sind (näheres unter Untere Immissionsschutzbehörde).

Zu den Vorarbeiten des Projektes gehörten auch Bohrungen im Bereich der Altablagerung Dhünnaue. Sie dienten der Baugrunduntersuchung und der Untersuchung des Deponiekörpers. Entgegen den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Bohrungen wurden die jeweiligen Dokumentationen nicht 6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Bohrungen vorgelegt. Es wurde sich dann darauf verständigt 6 Wochen nach Ausführung der 4. Bohrkampagne einen gemeinsamen Abschlussbericht beim FB Umwelt einzureichen. Diese Vereinbarung wurde nicht eingehalten, denn der Bericht hätte vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bis Mitte Oktober 2015 vorliegen müssen. Der Abschlussbericht wurde aber erst etwa 3 Wochen (08.12.15) nach Einreichung der Planfeststellungsunterlagen (18.11.15) vorgelegt. Die Einsichtnahme des FB Umwelt in diese Dokumentation konnte daher erst zum Teil erfolgen. Zu den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen im Bereich der Altlast Dhünnaue besteht daher noch Abstimmungsbedarf.

Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass für die bauzeitlichen Schutzmaßnahmen und für die Wiederherstellung der Oberflächenabdichtung, für die Änderungen an der Grundwassersperrwand und für den Umgang mit kontaminierten Stoffen der Altablagerung noch Fachplanungen erstellt werden. Gehen die Änderungen an der Sperrwand über die reine Dichtungswand hinaus, sollte die Fachplanung „Änderung an der Grundwasserbarriere“ genannt werden. Wegen der noch auszuführenden Fachplanungen zu diesen Themen können daher auch noch keine Stellungnahmen gefertigt werden. Hinsichtlich abfallrechtlicher Fragestellungen fehlt dem vorgelegten Feststellungsentwurf ein Handlungskonzept, in denen Fragen zu konkreten Abläufen verbindlich erörtert und Handlungsvorgaben festgelegt sind (näheres unter Untere Abfallwirtschaftsbehörde). Die Planungen/Konzepte zu diesen Themen sind dem FB Umwelt mindestens 6 Wochen vor den geplanten Ausführungen zur Zustimmung vorzulegen.

Auch werden noch verschiedene Genehmigungsverfahren angesprochen (z.B. Antrag auf Befreiung nach § 69 LG NRW oder Antrag auf Genehmigung nach § 113 LWG NRW (Unterlage 20.3; Ergänzung der Grundwasserbarriere der „Deponie Bürrig“)). Zu allen ausstehenden rechtlichen Verfahren wird der FB Umwelt bei deren Durchführung Stellung beziehen.

Regelmäßige Baubesprechungen sind mit Vertretern des Vorhabenplaners, dem Deponiebesitzer, den verantwortlichen der Altablagerung Dhünnaue, den Fachgutachtern sowie den beauftragten und ausführenden Firmen abzuhalten. Der Fachbereich Umwelt ist in den Fällen, bei denen Themen aus dem Bereich erörtert werden, hinzu zu ziehen.

Der Baubeginn ist dem FB Umwelt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Dem FB Umwelt ist der Planfeststellungsbeschluss nach dessen Erteilung zu übergeben.

Hinweis:

Für das Sicherungssystem der Altablagerung Dhünnaue haben Straßen.NRW, die Bayer Real Estate GmbH und die Stadt Leverkusen eine Nachsorgevereinbarung getroffen. Diese vertragliche Vereinbarung ist aufgrund der Arbeiten, bzw. Änderungen an den Dichtungssystemen zu überarbeiten.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB)

Auf der Grundlage des § 47 (3) 1. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) (KrWG) sowie § 5 (4) Landesabfallgesetz (LAbfG) sind nachfolgende aufschiebende Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten:

Aufschiebende Bedingungen

Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn nachfolgende aufschiebende Bedingungen vor Beginn der Eingriffstätigkeiten erfüllt sind:

1. Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen

Für die einzelnen, in den Ausführungen (Unterlage 1 – 20) zum o. g. Feststellungsentscheidungsplan aufgeführten, Eingriffstätigkeiten mit **abfallrechtlicher Relevanz** sind vom Vorhabenplaner in Abstimmung mit der UAB **jeweilige Fachplanungen** (Handlungskonzepte / Maßnahmenkonzepte) zu erstellen.

In diesen Fachplanungen ist insbesondere der Umgang, wie z. B. Lagerung, Transport, Probenahme, labortechnische Untersuchung und Entsorgung, mit gefährlichen und ungefährlichen Abfällen eindeutig und nachvollziehbar zu regeln und festzulegen.

Diese Forderung bezieht sich auf alle abfallrelevanten Bautätigkeiten d. h. innerhalb und außerhalb der Altablagerungen.

Darüber hinaus ist für den geordneten Rückbau der Brückenbauwerke ein eigenständiges Handlungskonzept zu erstellen und der UAB vorzulegen.

2. Vorlage der Fachplanungen

Die Endfassungen der o. g. **rechtlich verbindlichen** Fachplanungen sind der UAB spätestens 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Eingriffstätigkeiten zur Zustimmung vorzulegen.

3. Baubeginnanzeige

Der **Beginn der jeweiligen Eingriffstätigkeiten** mit abfallrechtlicher Relevanz sind der UAB, Herr Königsmann, Postfach 101140, 51311 Leverkusen, Tel.-Nr. (02 14) 406-3237, Fax-Nr. (0214) 406-3202, mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.

Auflagen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

1. Geordnete Entsorgung

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfallstoffe sind gemäß den Bestimmungen des KrWG der geordneten Entsorgung zuzuführen. Der Abfallverwertung ist dabei Vorrang vor der sonstigen Entsorgung einzuräumen.

2. Berücksichtigung Bohrkampagnendokumentation

Die Erkenntnisse aus der Dokumentation zur 1. bis 4. Bohrkampagne „Bohrarbeiten und Baugrunduntersuchungen“ zu Bundesautobahn A1, Ausbau zwischen AS Niehl und AK Lev-West, von Geotechnisches Büro, Prof. Dr. Ing. H. Düllmann GmbH, vom 18.11.2015, mit allen Anlagen und Anhängen sind bei den o. g. Fachplanungen zu berücksichtigen.

3. Fachgutachterliche Begleitung

Die Durchführungen der Fachplanungen sind fachgutachterlich zu begleiten, zu überwachen und (auch fototechnisch) zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der UAB in schriftlicher Berichtsform vorzulegen.

4. Weisungs- und Interventionsrecht

Im Zusammenhang mit der sach- und fachgerechten Durchführung der abfallrechtlich relevanten Eingriffe und Entsorgung der Abfälle ist der fachgutachterlichen Begleitung gegenüber den ausführenden Bau- und Transportfirmen ein eindeutiges Weisungs- und Interventionsrecht einzuräumen.

Die Bau- und Transportfirmen sind über o. g. Weisungs- und Interventionsbefugnisse, deren Umfang und den Folgen bei Verstoß in Kenntnis zu setzen.

Durch schriftliche Bestätigung mit Unterschrift des jeweils verantwortlichen Bauleiters der o. g. Firmen wird das o. g. Weisungs- und Interventionsrecht festgehalten und bestätigt.

5. Kompostierbare Abfälle

Eventuell anfallende kompostierbare Abfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, sind - soweit dafür geeignet - der Verwertung durch Kompostierung zuzuführen.

6. Nachweise über ordnungsgemäße Entsorgung

Die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) ist durch Führung gesetzlich geforderter Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweise, Begleit-, Übernahmescheine) gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298) zu belegen. Zur Dokumentation der korrekt durchgeführten Entsorgungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger oder einem beauftragten Sachverständigen die Entsorgungsbelege zu einem Entsorgungsregister gemäß § 24 NachwV (in der derzeit gültigen Fassung) zusammenzustellen. Dieses Abfallregister ist der UAB jeweils zum 01. Februar für das vergangene Jahr vollständig in Kopie unaufgefordert vorzulegen.

Hinweise:

- Entsprechend § 17 (1) KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind (eigene Entsorgungsanlagen) oder diese nicht beabsichtigen. Abfälle zur Beseitigung sind in Leverkusen entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Leverkusen über die AVEA GmbH & Co. KG zu beseitigen.
- Gemäß § 69 (2) 4. KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 (3) Satz 1 KrWG eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Gemäß § 44 (1) 1. (LAbfG) handelt ordnungswidrig, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 (4) Abfälle nicht getrennt hält und entsorgt.

Begründung:

Ein Großteil des rechtsrheinisch geplanten Aus- und Umbaus der Autobahn A1 von der Anschlussstelle Köln-Niehl bis zum Autobahnkreuz Leverkusen-West liegt im Bereich der gesicherten „Altablagerung Dhünnaue“. Dieser ehemalige Kippbereich mit 40 jähriger Ablagerungshistorie wurde vorwiegend mit mineralischen Abfällen und Reststoffen der Produktion der Bayer-Werke beschickt. Neben Bauschutt und anderen Baustellenabfällen ist beim Eingriff in die Altablagerungen auch mit dem Anfall verschiedener chemischer Abfälle mit bedeutender toxikologischer Relevanz zu rechnen. Daher sind in Bereich der Altablagerungen besondere Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Planungen und Bauausführungen zu berücksichtigen. Für die Planungen der Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke sind auch Fachplanungen zum Umgang und Entsorgung von anfallenden Abfällen erforderlich.

Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Die für den Ausbau der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen als Feststellungsentwurf zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von der UBB geprüft. Eine abschließende Stellungnahme kann zum momentanen Zeitpunkt nicht erfolgen, da einige Berichte und einige Pläne Mängel aufweisen bzw. fehlen. Zum Zwecke der abschließenden Beurteilung sind daher nachfolgend aufgeführte Konzepte zu erarbeiten:

- A. Sicherungs- und Wiederherstellungskonzept Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue
- B. Änderungskonzept für die Grundwassersperrwand
- C. Sicherungskonzept Umverlegung Gashochdruckleitung
- D. Untersuchungskonzept tangierende Altablagerungen und Verdachtsflächen
- E. Bodenschutzkonzept

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Konzeptinhalte steht die UBB beratend zur Verfügung.

A. Wiederherstellung Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue

Im folgenden Abschnitt wird auf die bodenschutzrechtlichen Belange zur Wiederherstellung der bei den im Feststellungsentwurf genannten Arbeiten rückgebauten oder beschädigten Elemente des Oberflächenabdichtungssystems der Altablagerung Dhünnaue eingegangen. Das bestehende Sicherungssystem umfasst u. a. folgende wesentliche Dichtungselemente: Kombinationsabdichtung, Asphaltabdichtung, Fahr-

bahnen, Bauwerke (Hochbahn-Fundamente, Brückenwiderlager, etc.) einschl. aller Übergänge bzw. Verbindungen zwischen den Dichtungsausführungen, weiterhin das Bodenluft-Drainagesystem, die Entwässerungssysteme und die Grundwasserbarriere. Auf die Belange zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Entwässerungssysteme wird hier nicht eingegangen. Dies ist Gegenstand eines gesonderten Abschnitts.

Die mit dem Feststellungsentwurf vorgelegten Planungen sowie später folgende Ausführungsplanungen zur Wiederherstellung der Elemente des Oberflächenabdichtungssystems sind von einem unabhängigen und geeigneten Fachgutachter zu prüfen. Sämtliche Arbeiten im Bereich der Altablagerung Dhünnaue sind von einem Fachgutachter durchgehend zu begleiten. Zur Sicherstellung einer qualifizierten Ausführung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Das Sicherungssystem der Altlast Dhünnaue muss in seiner Sicherungswirkung sowohl während als auch nach dem Erweiterungsbau der BAB 1 mit allen seinen Sicherungselementen vollständig funktionstüchtig bleiben. Anlagen wie Grundwassermessstellen, Setzungspegel, Bodenluftdome, Drainagen und Schächte, etc. müssen auch während der Baumaßnahmen zugänglich und funktionstüchtig bleiben, oder ggfs. rechtzeitig und gleichwertig ersetzt werden.
2. Aufgrund der geplanten erheblichen Eingriffe/Einwirkungen auf die Elemente des Sicherungssystems der Oberflächenabdichtung Dhünnaue ist durch einen geeigneten Fachgutachter ein Sicherungs- und Wiederherstellungskonzept zu erstellen. Dieses Konzept hat für die zu erwartenden Eingriffe und die Wiederherstellung des Dichtungssystems geeignete Maßnahmen aufzuzeigen, die das bestehende Sicherungsniveau sowohl während als auch nach der Bauphase aufrechterhalten. Das Konzept muss eine umfassende Beschreibung der Aufgaben der fachgutachterlichen Begleitung (Fachbauleitung) für die Arbeiten im Bereich der Altablagerung Dhünnaue enthalten.
3. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beauftragung schriftlich zu benennen.
4. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen.
5. Werden im Rahmen von Eingriffen in den kontaminierten Untergrund Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, die über das erwartete Maß hinausgehen, so ist die UBB unverzüglich zu informieren.
6. Nach Fertigstellung der Arbeiten zur Wiederherstellung der Dichtungssysteme ist durch den begleitenden Fachgutachter eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation muss eine gutachterliche Beurteilung über die fachgerecht und plangemäß wiederhergestellten Dichtungselemente enthalten und damit die wiederhergestellte Sicherungswirkung bestätigen. Die Dokumentation ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baubegleitung der UBB vorzulegen.

B. Änderungen an der Grundwassersperrwand/Grundwasserbarriere

Neben der Oberflächenabdichtung, inklusive der Dichtungsschürze wird die Altablagerung Dhünnaue auch durch eine Grundwasserbarriere geschützt. Die Grundwasserbarriere besteht aus einer Sperrwand und zwei Brunnenketten. Eine Brunnenkette

befindet sich im Anstrom der Altablagerung (Ostkette) und eine ist landseitig der Sperrwand (Westkette) angeordnet. Die Grundwasserbarriere soll verhindern, dass Grundwasser in die Altablagerung eindringt oder sie in Richtung Rhein oder Stadtgebiet verlässt. Eine weitere Aufgabe der Grundwasserbarriere ist zu verhindern, dass bei Hochwasser Wasser in die Altablagerung eindringt. Zur Kontrolle der Grundwasserbarriere sind Grundwasserpegel vorhanden. Die Planung sieht im Bereich der östlichen Brückenpfeiler einen Bypass zu der bestehenden Sperrwand vor. Dabei wird an beiden Enden des Bypasses in die bestehende Sperrwand eingegriffen. Im Norden schließt der Bypass das Widerlager und die ersten 2 Pfeilergruppen der „Rampe VF – Leverkusen“ mit ein. Optional ist hier auch ein weiterer Förderbrunnen in der Westkette vorgesehen. Fest geplant sind westlich des Bypasses zwei weitere Grundwasserbeobachtungspegel. Folgende Auflagen sind bei den Arbeiten im Bereich der Grundwasserbarriere zu beachten:

1. Die Planung des Bypasses, einschließlich der Eingriffe in die bestehende Sperrwand, des möglichen Förderbrunnens und der Grundwasserpegel ist durch einen unabhängigen und qualifizierten Fachgutachter zu prüfen.
2. Bevor die Arbeiten ausgeführt werden, ist die gesamte Planung der UBB zur Zustimmung vorzulegen.
3. Alle Arbeiten an und im Bereich der Grundwasserbarriere sind durch einen unabhängigen und qualifizierten Fachgutachter zu begleiten und zu überwachen (Fremdüberwachung). Insbesondere muss dieser Gutachter feststellen, dass das Dichtungsziel erreicht wurde.
4. Wird die Sperrwand im Zuge der Arbeiten beschädigt, ist die Currenta GmbH & Co. OHG, die zuständige Wasserbehörde und die UBB kurzfristig zu informieren. Dies gilt auch für Beschädigungen an den Förderbrunnen, einschließlich ihrer Ver- und Entsorgungsleitungen oder den Beobachtungspegeln.
5. Die geplanten Grundwasserpegel sind mit einem Ø von 125 mm herzustellen. Nach Errichtung der Pegel sind sie einzumessen und die Daten sind dem Grundwasserkataster der UWB zu übergeben.
6. Sollte ein neuer Förderbrunnen errichtet werden, ist auch dieser einzumessen und die Daten sind dem Grundwasserkataster schriftlich mitzuteilen.
7. Während der Baumaßnahme müssen alle Brunnenstuben der gesamten Grundwasserbarriere, einschließlich ihrer Ver- und Entsorgungsleitungen für Fahrzeuge und Personen stets erreichbar sein. Abweichungen hiervon sind mit dem Brunnenbetreiber, der Currenta GmbH & Co. OHG, der zuständigen Wasserbehörde und der UBB abzustimmen.
8. Während der Bauarbeiten im Bereich der Grundwasserbarriere ist die Dichtigkeit des Systems mindestens über die zwei neuen Grundwasserpegel und den bestehenden Beobachtungspegeln SW 0232 und SW 0237 zu überprüfen. Der optionale neue Brunnen und der Brunnen S 9.1 der Currenta GmbH & Co OHG sind ebenfalls in das Grundwassermonitoring einzubeziehen. Mit der Currenta GmbH & Co. OHG und der UBB ist durch Straßen.NRW ein Grundwassermonitoring abzustimmen. Die zu untersuchenden Parameter haben dem Nachsorgeplan der Nachsorgevereinbarung zu entsprechen. Die Häufigkeit der Untersuchungen ist so zu erhöhen, dass zusammen mit den Untersuchungen des Nachsorgeplans sich eine monatliche Untersuchung ergibt.

9. **Es ist eine Dokumentation je Wasserhaushaltsjahr anzufertigen und der UBB im Januar des Folgejahres vorzulegen.** Es wird empfohlen diese Dokumentation in den jährlichen Bericht der Currenta GmbH & Co. OHG zu integrieren.
10. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beauftragung schriftlich zu benennen.
11. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen.
12. Werden im Rahmen der Arbeiten im Bereich der Grundwasserbarriere Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, die über das erwartete Maß hinausgehen, so ist die UBB unverzüglich zu informieren.
13. Nach Fertigstellung der Arbeiten an und im Bereich der Grundwasserbarriere ist durch den begleitenden Fachgutachter eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation muss eine gutachterliche Beurteilung über die fachgerechte und plangemäß wiedergeherstellte Grundwasserbarriere enthalten und damit die hergestellte Sicherungswirkung bestätigen. Die Dokumentation ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baubegleitung der UBB vorzulegen.

C. Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200

In der vorliegenden Entwurfsplanung (Feststellungsentwurf) für die Umverlegung der Gashochdruckleitung Nr. 200 der Open Grid Europe GmbH ist eine Öffnung oder ein lokaler Rückbau von Dichtungselementen der Oberflächenabdichtung Dhünnaue nicht vorgesehen. Die geplanten Arbeiten sollen mit einem Sicherheitsabstand oberhalb der Kombinationsdichtung ausgeführt werden. Inwieweit zur Verlegung der Leitung eine ausreichende Bodenüberdeckung über der Kombinationsabdichtung besteht, wurde im Rahmen der Entwurfsplanung nicht geprüft. Zur Sicherstellung einer qualifizierten Ausführung der Arbeiten zur Umverlegung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Das Sicherungssystem der Altlast Dhünnaue muss in seiner Sicherungswirkung sowohl während als auch nach der Verlegung der Gashochdruckleitung mit allen seinen Sicherungselementen vollständig funktionstüchtig bleiben.
2. In den Boden unterhalb der sog. „Vertragsoberfläche“ gem. der vertraglichen Vereinbarung über die Nachsorge der Altlast Dhünnaue darf nicht eingegriffen werden. (vgl. Abb. 1)
3. Sämtliche Arbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind nur unter fachgutachterlicher Begleitung (Fachbauleitung) auszuführen.
4. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beauftragung schriftlich zu benennen.
5. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen.
6. Die mit dem Feststellungsentwurf vorgelegten Planungen sowie später folgende Ausführungsplanungen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu prüfen. Es ist ein Sicherungskonzept anzufertigen, dass mindestens die fol-

genden Punkte berücksichtigt:

- a) Feststellung der tatsächlichen Lage der Vertragsoberfläche bzw. der Lage der Kombinationsabdichtung (z.B. durch Suchschürfe). Nur im Rahmen dieser Arbeiten darf in den Boden unterhalb der „Vertragsoberfläche“ (vgl. Abb. 1) gem. der vertraglichen Vereinbarung über die Nachsorge der Altlast Dhünnaue eingegriffen werden. Tiefer als bis zur „Spatensperre“ (vgl. Abb. 1) darf in keinem Fall eingegriffen werden. Der Eingriff hat entsprechend umsichtig zu erfolgen, jegliche Beschädigungen von Dichtungselementen sind zu vermeiden. Das dazu erforderliche Vorgehen ist umfassend zu beschreiben.

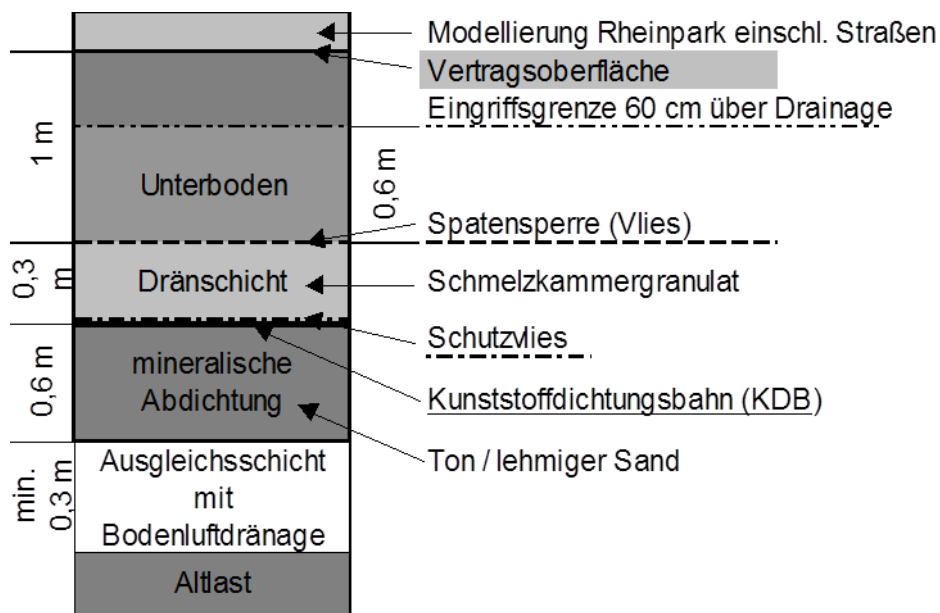


Abb. 1: Aufbau Kombinationsabdichtung Dhünnaue-Mitte

- b) Prüfung der Entwurfs- und Ausführungsplanung und umfassende Beschreibung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden am Dichtungssystem durch die Bautätigkeiten.
- c) Der Mindestabstand von 1,0 m zur „Spatensperre“ (vgl. Abb. 1) ist an jeden Punkt der geplanten Leitungsstrasse zu gewährleisten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist die UBB unverzüglich zu informieren und ein Maßnahmenkonzept vorzulegen, welches den Eingriff und die anschließende Wiederherstellung des Dichtungssystems beschreibt.
- d) Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung der Baugruben, zum Schutz der vor Ort tätigen Beschäftigten und des Umfeldes, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Abdichtung bei unbeabsichtigter Beschädigung von Elementen der Kombinationsabdichtung.
- e) Nach Fertigstellung der Arbeiten ist durch den begleitenden Fachgutachter eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation muss eine gutachterliche Beurteilung über die fachgerecht und plangemäß durchgeführten Arbeiten enthalten und damit die vorhandene oder ggfs. wiederhergestellte Sicherungswirkung bestätigen. Die Dokumentation ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baubegleitung vorzulegen.

D. Tangierende Altablagerungen und Verdachtsflächen

Im Rahmen eines zu erstellenden Konzeptes ist zu beschreiben, in welcher Weise zukünftig in die betroffenen Katasterflächen eingegriffen wird. Dazu sind auch die Eingriffsbereiche in einem gesonderten Lageplan einzutragen.

Die tatsächlich betroffenen Verdachtsflächen sind in diesem Konzept aufzulisten.

Die textliche Beschreibung der Eingriffe soll die Lage, Tiefe und den erwarteten Bodenaufbau beschreiben.

Während der Baumaßnahme sind alle Eingriffe im Bereich von Verdachtsflächen durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beauftragung schriftlich zu benennen.

Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen. Werden im Rahmen von Eingriffen in den kontaminierten Untergrund Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, so ist die UBB unverzüglich zu informieren.

E. Bodenschutz

Aufgrund der erheblichen baubedingten Eingriffe/Einwirkungen auf den Boden, ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept hat für die zu erwartenden Wirkungen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen. Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Konzept für die einzelnen Bauabschnitte konkret zu beschreiben. Durch eine fachkundige Baubegleitung ist die schonende Behandlung des Bodens während der Bauarbeiten sowie bei der sich anschließenden Rekultivierung sicherzustellen.

Im Bodenschutzkonzept ist für die einzelnen Bauabschnitte darzulegen, welche Böden in welcher Form betroffen sind und welche Flächengrößen hierbei in Anspruch genommen werden. Die Flächen sind kartografisch darzustellen. Die geplanten Bodenbewegungen/Umlagerungen sind mengenmäßig zu benennen. Die Aufnahme von Ober- und Unterboden hat getrennt zu erfolgen; gleiches gilt für die fachgerechte Zwischenlagerung sowie den späteren Wiedereinbau des Bodenmaterials. Der gelagerte Boden ist vor Vernässung, Verdichtung sowie vor Verunreinigungen zu schützen. Die besonderen Anforderungen an das Lagern von Oberboden sind zu beachten.

Werden Bodenmaterialien angeliefert, die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht Verwendung finden sollen, so sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anhang 2 Punkt 4, einzuhalten. Während der Bauausführung werden Befahrungen des Bodens im erheblichen Maße erforderlich werden. Den hierbei entstehenden Gefüge- und Verdichtungsschäden sind durch bodenschonenden Maschineneinsatz und entsprechenden Lastenverteilungsplatten entgegenzuwirken. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung mechanischer Belastungen sind im Bodenschutzkonzept für jeden einzelnen Bauabschnitt zu konkretisieren.

Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)

Bedingungen

- B 1 Das Handlungskonzept und die Ausführungsplanung sind insbesondere in Bezug auf die Monitoringmaßnahmen, das Sprühnebelkonzept, die Einsatzstoffe zur Geruchsminderung, die Absaugung des Nebeldeponiegasgemisches, die Variante der Einhausung, die Abdeckung der Emissionsflächen, die

Baugrundvereisung, die Festlegung und Ausgestaltung der vorzuhaltenden Schwarz-Weiß-Bereiche, die Leitungsverlegung und die Definition extremer Wetterbedingungen, die zu einem Stillstand auf der Baustelle führen können vor Baubeginn mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

- B 2 Der UIB ist 6 Wochen vor Baubeginn das Handlungskonzept zur Zustimmung vorzulegen.
- B 3 Es ist ein Lärmprognosegutachten bezgl. des Baustellenlärms vor Baubeginn über die gesamte Baumaßnahme zu erstellen. Der Umfang sowie die maßgeblichen Immissionsorte sind mit der UIB vorab abzustimmen.

Auflagen

- A 1 Es ist ein Baustellentagebuch zu führen und 14-tägig in folgenden immissionsschutzrelevanten Auszügen vorzulegen:
- Das Auftreten von Gerüchen, die Intensität und Hedonik nach der VDI Richtlinie 3940 und die darauffolgend ergriffenen Maßnahmen
 - Das Auftreten von Staub und die darauffolgend ergriffenen Maßnahmen
 - Das Auftreten von extremen Wettersituationen (Definition im Rahmen des Handlungskonzeptes) und die darauffolgend ergriffenen Maßnahmen
 - Der Einsatz des Sprühnebelsystems
 - Besondere Lärmereignisse, durchgeführte Nacharbeiten
 - Sonstige besondere Vorkommnisse, die immissionsschutzrechtlich von Belang sind
 - Das Antreffen von Verunreinigungen, bzw. Deponat bei der Leitungsverlegung rechtsrheinisch
- A 2 Bei der Leitungsverlegung rechtsrheinisch ist durch Feuchthalten des Aushubmaterials eine Staubbildung zu vermeiden.
- A 2.1 Sollte im Zuge der Leitungsverlegung auf Deponate gestoßen werden, ist die betreffende Stelle unverzüglich provisorisch abzudichten und das weitere Vorgehen mit der UIB abzustimmen.
- A 2.2 Zudem ist eine Ausbreitung von Gerüchen durch den Einsatz geeigneter Sprühnebelsysteme und Reagenzien, die zu diesem Zweck an der Baustelle vorgehalten werden müssen, zu verhindern.
- A 3 Es ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Gefährdungsabschätzung über die Wirkung der möglichen Inhalation des Nebeldeponiegasgemisches, sowie dem Wirkungsgrad der Absaugung und dem Wirkungsgrad der Mischnebelkammer zu erstellen.
- A 4 Die Wirksamkeit der ausgewählten Abdeckungsart zur provisorischen Sicherung der Aushubsohlen ist nachzuweisen.
- A 5 Bei der Baugrundvereisung ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass keine Staubbildung auftritt.
- A 6 Eine erhebliche Belästigung der Anwohner durch Erschütterungen, verursacht durch die Baumaßnahme, ist auszuschließen.
- A 7 Der Sichtschutz hat die Baumaßnahme so abzuschirmen, dass eine visuelle Ablenkung der Verkehrsteilnehmer weitestgehend ausgeschlossen ist.
- A 8 Alle eingesetzten Baumaschinen und Transportmittel müssen die geltenden Abgasnormen einhalten und mit emissionsminimierenden Partikelfiltern zur Reduzierung des Dieselrußausstoßes ausgestattet sein.

Hinweise

- Nach § 9 Absatz 1 Landes Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Nach § 9 Absatz 2 LImSchG kann die zuständige Behörde (UIB) auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen.
- Nach Nr. 3.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.
- Da es vorgesehen ist die Baumaßnahme im Mehrschichtbetrieb durchzuführen, ist für die Nachtzeit rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 2 LImSchG zu erstellen.

Begründung

Wie auch schon im Feststellungsentwurf erkannt, ist mit der Baumaßnahme rechtsrheinisch ein Eingriff in die gesicherte Altablagerung Dhünnaue verbunden, welcher besondere Maßnahmen erforderlich macht. Dazu wird vor Beginn der Baumaßnahme ein Handlungskonzept zu erstellen sein, das noch nicht vorliegt. Um bei der Lösungsfindung ggf. lenkend eingreifen zu können, ist die UIB frühzeitig in den verschiedenen oben aufgeführten Ausarbeitungsschritten zu beteiligen. Schließlich ist das fertige Handlungskonzept der UIB 6 Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob ausreichende Maßnahmen vorgesehen sind, um das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Da in dem Feststellungsentwurf auf die Lärmproblematik während der Bauphase nicht eingegangen wurde, soll mit einem Lärmprognosegutachten sichergestellt werden, dass die Anwohner durch Baustellenlärm nicht erheblich belästigt werden. Darin soll auch auf den Mehrschichtbetrieb eingegangen werden und der damit verbundenen Nachtarbeitsproblematik, die sich wie folgt ergibt: Nach § 9 Absatz 1 LImSchG sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Nach § 9 Absatz 2 LImSchG kann die zuständige Behörde (UIB) auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen. Nach Nr. 3.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

Damit im Beschwerdefall richtig reagiert und recherchiert werden kann, sind die Vorgänge auf der Baustelle in einem Baustellentagebuch zu dokumentieren. Vorlaufend zu der Baumaßnahme werden Leitungsverlegungen durchgeführt. Um dabei eine Staubbildung zu vermeiden, ist das Aushubmaterial feucht zu halten. Da die Leitungsverlegung teilweise auch im Bereich der gesicherten Altablagerung Dhünnaue erfolgen soll, sind, wie auch für den flächigen Eingriff in die Altablagerung, Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen für den Fall, dass bei den Aushubarbeiten auf Deponat getroffen wird. Dies ist zum einen die direkte Wiederabdeckung der Deponate mit anschließender Meldung an die UIB, um das weitere Vorgehen abzustimmen und zum anderen die Vermeidung der Ausbreitung von Gerüchen durch das Vorhalten und den Einsatz von Sprühnebelsystemen und Reagenzien.

Um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für die Anwohner, die Verkehrsteilnehmer und die Arbeiter auf der Baustelle zu gewährleisten, wird eine Gefährdungsabschätzung gefordert, in der darauf eingegangen wird, welche Wirkung die Inhalation des Nebeldeponiegasgemisches hätte und wie wahrscheinlich diese

Inhalation ist. Zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit sind der Wirkungsgrad der Absaugung und der Wirkungsgrad der Mischnebelkammer zu berücksichtigen. Sobald der Aushub bis zum Planum unter der Einhausung erfolgt ist, wird die Aushubsohle zur Sicherung provisorisch abgedeckt. Um eine Verschleppung des Depo-niematerials z.B. durch Staubbildung auszuschließen, muss die Wirksamkeit des zur Anwendung kommenden Abdeckmaterials nachgewiesen werden.

Im Feststellungsentwurf wird auch keine Aussage über die zu erwartenden Erschütterungen an den nächstgelegenen Immissionsorten getroffen. Deshalb ist grundsätzlich eine erhebliche Belästigung der Anwohner während der Bauphase durch Erschütterungen auszuschließen. Zum Schutz vor Unfällen und Unfallgefährdungen durch Stau durch „Gaffer“ sind mittels Sichtschutzwänden visuelle Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer auf ein Minimum zu reduzieren.

Untere Landschaftsbehörde (ULB)

A. Schutzgutbezogene Informationen

Die o. g. Baumaßnahme greift in die Leverkusener Rheinaue ein sowie einen Abschnitt der Dhünn. Das FFH-Gebiet ‚Dhünn und Eifgenbach‘ (De-4809-301) ragt bis in den Betrachtungsraum. Der Betrachtungsraum reicht nördlich bis an die Wuppermündung. Das Gebiet dient der Naherholung, ist geprägt von Autobahnen und der Bayer Deponie. Es finden sich autotypische Wiesenflächen mit Gehölzgruppen und Auwaldrelikten (alte Wuppermündung). Rhein, Wupper und Dhünn sind hier prägende, ökologisch bedeutende Achsen, die das rheinische Tiefland mit dem Bergland verbinden.

Die Dhünn ist Zielgewässer des Wanderfischprojektes mit dem Schwerpunkt auf Lachs und Flussneunauge. Der Bereich ist Nahrungshabitat für mehrere Fledermausarten und viele planungsrelevante Vogelarten wie beispielsweise Sturmmöwe, Silbermöwe, Heringsmöwe, Wanderfalke und Eisvogel. Während der Zugzeit der Vögel und Fledermäuse dient der Rhein vielfach als Leitlinie.

B. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Der Planbereich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Bereich um die alte Wuppermündung und die Dhünn (Flusslauf bis Oberkante Böschung) weisen die Qualitäten eines Naturschutzgebietes (NSG) auf und sollen im neuen Landschaftsplan entsprechend ausgewiesen werden.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft (§§13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und die Auswirkungen auf die Artenschutzbelange (§§44 ff BNatSchG) sind in einem landschaftspflegerischer Begleitplan und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Eingriffe/Auswirkungen zu beschreiben und bewerten, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darzustellen und eine geeignete Kompensation vorzuschlagen.

C. Anregungen/Hinweise
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Artenschutz und Eingriffs-/Ausgleichregelung

Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Themen Artenschutz und Eingriffs-/Ausgleichsregelung in diesem Verfahren ausgegliedert worden.

ULB: Das Kapitel ‚Fauna – besonders geschützte Arten‘ (19.1.1) sollte entweder korrigiert oder in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag überführt werden.

Hinweise:

Entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht sind die planungsrelevanten Arten Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche, Graureiher, Heringsmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe regelmäßige Brutvögel im Leverkusener Stadtgebiet. Ebenfalls die nicht erwähnten planungsrelevanten Arten Steinkauz (brütet nördlich der Wuppermündung), Waldohreule, Waldkauz, Wanderfalke, Rotmilan, Eisvogel, Grünspecht, Mittelspecht, Uferschwalbe, Mehlschwalbe und Rebhuhn brüten regelmäßig im Leverkusener Stadtgebiet. An der Dhünnmündung hält sich aktuell der europäische Biber auf. Die Unterordnung der Fledermäuse findet keine Erwähnung.

Strukturelle Aufwertung der Dhünn innerhalb des Baufeldes

S. 93: Unter den Brückenbauwerken ist die Aufwertung der Aue durch die Anlage kleiner Flutmulden bzw. Rinnen (soweit dies möglich ist) vorzusehen, sodass sich zumindest kleinflächig (auentypische) Vegetation entwickeln kann. Im Rahmen der ökologischen Entwicklung der Dhünn zwischen LAGA-Gelände und Dhünn ist 2004 der Dhünnverlauf überprüft worden. Alle Bereiche, die optimierbar waren, sind ökologisch aufgewertet worden. In den übrigen Bereichen gibt es Zwangspunkte, die Aufweitungen verbieten. Auentypische Vegetation unter der Beschattung einer Brücke in den Lichtschächten zwischen zwei Brückenbauwerken zu entwickeln gibt keinen Sinn. Die Gesamtfläche der Maßnahme (2,37 ha) suggeriert, dass hier eine großflächige Aufwertung erfolgt. Weitere Gehölzpflanzungen in der Dhünnau entsprechen nicht dem Entwicklungskonzept der ULB für diesen Bereich.

ULB: Hier müssen andere geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet festgesetzt werden.

Siehe hierzu auch die Stellungnahme des FB Stadtgrün bezgl. der notwendigen Pflegemaßnahmen von gestalteten Flächen im und im Umfeld des Neulandparkes.

Natura 2000-Gebiete

Der Eisvogel, der in dem von dem Bauvorhaben betroffenen Bereich sein regelmäßiges Jagdhabitat hat, bleibt unerwähnt. Ein potentieller Brutstandort befindet sich in Nähe des Bauvorhabens. Der Unterzeichner hat in Vorgesprächen darauf hingewiesen, dass der Eisvogel in dem Bereich mehrfach (auch 2015 durch die ULB) gesichtet wurde.

ULB: Die textlichen Ausführungen müssen um diesen Hinweis ergänzt werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eulen

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht textlich auf das Thema Eulen nicht ein. Beispielsweise gibt es seit Jahren ein Steinkauzpaar, das in der Rheinaue nördlich des Betrachtungsraumes wenige hundert Meter entfernt brütet. Das Jagdhabitat sind die Leverkusener Rheinauen, aber auch die gegenüberliegende linke Rheinseite. In den Vorgesprächen hat die ULB auf diesen Brutstandort hingewiesen.

ULB: Das Thema Eulen mit Schwerpunkt „Steinkauz“ muss eingearbeitet werden.

Lehrgerüst über die Dhünn

Begrüßt wird die bauzeitliche Einrichtung von Lehrgerüsten über die Dhünn. Diese müssen einen hinreichenden lichten Abstand von der Dhünnaue haben, damit der Eisvogel während des Fluges unbeeinträchtigt bleibt. Innerhalb des Lehrgerüstes muss eine hinreichende Helligkeit gewährleistet sein.

ULB: Die Maßnahme wird begrüßt.

Fledermauskästen alte Wuppermündung

Im Rahmen der Voruntersuchungen der Brückenkörper einschließlich der Widerlager wurde nicht auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Es gibt an der Alten Wuppermündung kaum Baumhöhlen.

ULB: 10 Fledermausflachkästen der Firma Schwegler außerhalb des Hochwasserbereichs sollen an Bäumen an der alten Wuppermündung angebracht werden (CEF-Maßnahme).

Schilfbestände

Unterhalb der Autobahnbrücke über den Rhein befinden sich auf der rechten Rheinseite mehrere Schilfbestände (*Phragmites australis*).

ULB: Die Schilfbestände dürfen während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls müssen durch den Brückenneubau beschattete oder anders betroffene Bestände in Abstimmung mit der ULB umgesiedelt werden.

Verwendung von Leuchtmitteln

Flugfähige Insekten werden durch Straßenbeleuchtung angelockt, wenn die Leuchtmittel im blauen Spektralbereich emittieren. Deshalb sollen nur Leuchtmittel Verwendung finden die kein Blaulicht abgeben. Dazu gehören LED, FBT „Kompaktleuchstoff“ o. SE/ST-Lampen „Natriumdampfhochdrucklampe“. Der Lichtkegel soll nach unten gerichtet sein. Dabei wird empfohlen den Lichtkegel asymmetrisch weg von der freien Landschaft Richtung Verkehrsfläche leuchten zu lassen.

ULB: Für die Dauerbeleuchtung der Autobahn dürfen nur die oben genannten Leuchtmittel Verwendung finden. Das gilt auch für die nächtliche Beleuchtung in der Bauphase.

Ausgleichsmaßnahmen im Leverkusener Stadtgebiet

Der durch den verbreiterten Ausbau der Rheinbrücke und der Weiterführung bis zur B8 auf Leverkusener Stadtgebiet erfolgende Eingriff soll durch die Aufwertung eines Ackers am Buschbergsee auf Leverkusener Stadtgebiet ausgeglichen werden (Flurstücke 4603-2-325 = 15.946 m² und 4603-2-326 = 9.950 m²). Am Buschbergesee brüten regelmäßig erfolgreich neben den Möwenarten Sturmmöwe (40 Brutpaare), Silbermöwe, Mittelmeermöwe und Heringsmöwe, die planungsrelevanten Arten Uferschwalbe, Kiebitz, Austernfischer und Feldlerche.

ULB: Die Maßnahme wird begrüßt. Die Ausgleichsfläche muss eingezäunt werden und mit einem gleichwertigen Tor (wie die bereits am Buschbergsee vorhandenen Tore) versehen werden. Das Tor muss eine Durchfahrbreite haben, die gebräuchlichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen die Zufahrt ermöglicht. Die Pflege der Ausgleichsfläche muss auf mindestens 30 Jahre gewährleistet sein. Bei der Pflege soll angestrebt werden, den Landwirt, der derzeit die Fläche bewirtschaftet, mit einzubeziehen.

Hierzu sind weiter detaillierte Angaben erforderlich.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Wahl des Verfahrens (LANUV/ELES) zur Bilanzierung des Ausgleichs gegenüber dem Eingriff wird befürwortet.

Kritisch wird gesehen, dass nicht zwischen dem Eingriff im Stadtgebiet Leverkusen und im Stadtgebiet Köln differenziert wird, sondern beide Maßnahmenbereiche zusammengefasst werden.

Das Stadtgebiet Leverkusen ist stark durch Verkehrswege und den dazugehörigen Begleiterscheinungen belastet, daher muss ein angemessener Ausgleich auch hier stattfinden. Dazu wäre es sinnvoll, den Eingriff/Ausgleich für Köln und Leverkusen getrennt darzustellen.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 930.530 Wertpunkten. Durch die aufgeführten Maßnahmen soll sich ein ökologischer Zugewinn von 948.737 Wertpunkten ergeben, so dass der Kompensationsbedarf ausgeglichen werden kann.

Der ökologische Zugewinn auf Leverkusener Stadtgebiet soll sich folgendermaßen ergeben:

1.Maßnahme A4 – strukturreiche Entwicklung einer Ackerfläche am Buschbergsee mit 51.600 Wertpunkten.

ULB: Diese Maßnahme wird befürwortet.

2.Maßnahme G4 – Aufwertung der Dhünnaue mit insgesamt 53.393 Wertpunkten (diese Flächen fließen nur anteilig mit 75% in die Bilanzierung ein).

Alle optimierbaren Bereiche der Dhünn sind bereits im Rahmen der ökologischen Entwicklung der Dhünn aufgewertet worden, so dass die in der Bilanzierung genannte Summe an Wertpunkten nicht erreicht werden kann.

ULB: Die Maßnahme wird abgelehnt.

3.Maßnahmen A1a, A1b A1c – Entsiegelung und Überbauung mit Erdbauwerken, Ansaat von Landschaftsrassen, sowie Anpflanzung von Gehölzen. Hier kann keine genaue Angabe der Wertpunkte für Leverkusen gemacht werden, da beide Stadtgebiete zusammen betrachtet wurden.

Es ist zu prüfen, ob in den Entsiegelungsbereich auf Leverkusener Stadtgebiet Bodenbelastungen vorzufinden sind. Außerdem sind Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Autobahnbereich höchstens als Wiederherstellungsmaßnahmen (geringe ökologische Wertigkeit) anzusehen.

ULB: Die Maßnahme wird abgelehnt.

4.Maßnahme A1 CEF – Nistkästen für Feldsperlinge. Diese Maßnahme fließt nicht in die Bilanzierung ein, da keine Aufwertung des Biotoptyps erfolgt.

ULB: Die Maßnahme wird als CEF-Maßnahme befürwortet.

Fazit:

Als einzige sinnvolle und ökologisch wertvolle Kompensationsmaßnahme auf Leverkusener Stadtgebiet ist die Entwicklung der Ackerfläche am Buschbergsee anzusehen. Daraus ergibt sich, dass weniger als 10 % des Kompensationsbedarfs auf Leverkusener Stadtgebiet ausgeglichen werden sollen.

Es ist unverständlich, dass nur ein so geringer Teil der Leverkusener Vorschläge (siehe unten) übernommen wurde.

ULB: Eine Nachbesserung, die größenordnungsmäßig dem Eingriff im Stadtgebiet Leverkusen entspricht, ist erforderlich.

Die ULB hat in diversen Vorgesprächen mehrere mögliche Maßnahmen der Kompensation im Stadtgebiet konkret vorgeschlagen und weitere in Aussicht gestellt. Hier ist eine Liste von Kompensationsmaßnahmen, die für die Entwicklung von Naturräumen im Stadtgebiet eine besondere Bedeutung haben:

1. Umbau der A1-Brücke im Bürgerbusch zur Wildbrücke
2. Erwerb des Wasserrechts Reuschenberger Mühle zur Entwicklung der Wupperaue im Wehrbereich
3. Erwerb von zwei Flurstücken im NSG Southerberg

- (8380 m², 6067 m²)
4. Vertiefung der ‚Alten Wuppermündung‘ zur Schaffung eines dauerhaften Laich- und Jungfischhabitat gemäß Fachgutachten Drs. Staas & Scharbert)
 5. Durchgängigkeit des Leimbachs gemäß Wasserrahmenrichtlinie an der Höfer Mühle realisieren
 6. Flächenerwerb Leimbachmündung: 20-30 Meter Streifen zur naturnahen Entwicklung des Leimbachs (10.000 m²)
 7. Umbau von zwei Durchlässen am Leimbach
 8. Schaffung eines Kammmolchhabitat auf dem Friedhof Lützenkirchen

Untere Wasserbehörde (UWB)

Voranstellend zur nachfolgenden detaillierten Stellungnahme der UWB und den dortigen Vorgaben/Nebenbestimmungen wird darum gebeten, im Planfeststellungsbeschluss zum Autobahnausbau folgendes zusätzlich festzulegen:

Der Stadt Leverkusen als zuständiger Wasserbehörde (Sonderordnungsbehörde) obliegt grundsätzlich die Beurteilung wasserrechtlicher Erlaubnisanträge für das Niederschlagswasser sowie die Überwachung der Einleitstellen und deren Behandlungsanlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Zur Wahrnehmung der Überwachungspflichten an den Niederschlagswassereinleitungen in Rhein und Dhünn (und parallel dazu auch zur Beantragung der Wasserbucheintragung bei der Bezirksregierung Köln) sind für jede Einleitstelle separate Zusammenstellungen über die Einzugsgebiete, die anfallenden Niederschlagsmengen sowie deren Berechnungsgrundlagen zusammenzustellen. Analog gilt dies auch für die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen wie z.B. RistWag-Abscheider, Retentionsbodenfilter oder auch bauzeitlich begrenzte Einleitungen.

Diese v. g. Unterlagen sind der Wasserbehörde der Stadt Leverkusen zur Durchführung der Bauüberwachung und anschließenden Gewässeraufsicht mit der Fertigstellung der Ausführungsplanung durch den Landesbetrieb Straßen.NRW vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme an den Einleitstellen sind innerhalb von 6 Monaten Bestandspläne aller Einleitungen unaufgefordert der UWB zu übersenden.

Gemäß der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 11.12.2007 in der jeweils z. Z. geltenden Fassung ist die UWB für die Genehmigung und Überwachung von Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer zuständig. Im Einzelnen sind auch Anschlüsse an das vorhandene Kanalnetz bzw. Einleitstellen der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) vorgesehen und damit gewässerrelevant.

Des Weiteren ist die UWB im Zuge der Umsetzung der EU-WRRRL und Hochwasserisikomanagementrichtlinie für die Einhaltung der Zielvorgaben und die Realisierung der Maßnahmen gesetzlich verpflichtet. Dies betrifft im Besonderen negative Gewässerbeeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen bzw. den ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen zum Beispiel (RISTWAG-Abscheider o.ä.) sowie den Ausgleich von hochwasserwirksamen Baumaßnahmen bzw. die Errichtung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG Dhünn/ Wupper).

In diesem Zusammenhang wurde gemäß der Zuständigkeit der UWB die wasserwirtschaftlich relevanten Anlagen entsprechend Anlagenverzeichnis der Ordner 1 bis 13 geprüft.

Bezugnehmend auf den RdErl.d.Ministeriums für Bauen und Verkehr und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2010 wird vorsorglich, bezüglich des wasserwirtschaftlichen Erfordernisses bei der Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen, auf die Herstellung des Einvernehmens verwiesen.

Nach Durchsicht und Prüfung der o.g. Planfeststellungsunterlage wird vorbehaltlich fehlender oder noch zu ergänzender Unterlagen sowie sonst etwa noch erforderlicher behördlicher Beteiligungen und Zustimmungen nachfolgende Stellungnahme verfasst:

1. Grundsätzliches /Allgemeines

Bauvorhaben sind vom Grundsatz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Stand der Technik sowie unter Beachtung der DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Hierbei ist den jeweiligen Schutzgütern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen, Rechnung zu tragen. Im Besonderen wird auf die gewässerwirksamen Maßnahmen, wie Gewässereinleitungen, Eingriffe in festgesetzte Überschwemmungsgebiete(Retentionsraumverlust) sowie auf die Auswirkungen von baulichen Tätigkeiten in, an, über und unter oberirdischen Gewässern hingewiesen.

Die Vorgaben aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sowie die Blaue Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer des MUNLV 2010 sind zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten.

Abweichungen oder Modifikationen von diesen gesetzlichen Regelungen bedürfen einer umfassenden und nachvollziehbaren Erläuterung bzw. Begründung.

2. Grund- und Gewässerschutz

In den Anlagen (Unterlage 1-Erläuterungsbericht und Unterlage 19.3.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung- Erläuterungsbericht) sind die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer entsprechend der einzelnen Variantengruppen(I-III) bezüglich des Schutzstatus, der Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern sowie der Auswirkprognose untersucht und beurteilt worden. Grundsätzlich sind gem. §6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (Grund-und Oberflächengewässer) umzusetzen.

Gem. der PFU sind nachfolgende Präferenzvarianten der Variantengruppen entwickelt bzw. abgeleitet worden:

- Variantengruppe I - Linie A1 **Variante I.3**
- Variantengruppe II - Rampen AK Lev-West **Variante II.4**
- Variantengruppe III - Nördl.Anschluss A59 **Variante III.2 und III.4b**

2.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

In der UVU sind die Maßnahmen aus dem 1. Bewirtschaftungszyklus (2009 bis 2015) der EU-Wasserrahmenrichtlinie (s. Pkt.2.3.3.3) aufgenommen. Vom Grundsatz sind die wesentlichen Bereiche wie z.B. die Wuppermündung, die Auenbereiche und die Dhünn erfasst. In diesem Zusammenhang wird auf die Schwermetallbelastung der Wupperauen hingewiesen. Im gesamten Gewässerabschnitt sowie den Auenbereichen sind durch umfangreiche Messungen der UBB z.T. erhebliche Belastungen (Quecksilber, Kupfer, Cadmium) in den Bodenpassagen sowie im Wirkungspfad Bo-

den- Grundwasser festgestellt worden. Diese Ergebnisse liegen bei der UBB vor und können angefordert werden.

Der Bewirtschaftungsplan (2. Bewirtschaftungszyklus (2015-2021)) ist zwischenzeitlich fortgeschrieben und seit 18. November 2015 durch den Umweltausschuss des Landtages beschlossen. Gleichzeitig wurde der Hochwasserrisikomanagementplan für die hochwassergefährdeten Gewässer (Rhein, Wupper, Dhünn usw.) erarbeitet. Aus diesem Grund ist es unablässig die Fortschreibung der v.g. Unterlagen mit der PFU in Übereinstimmung bzw. mit den Umsetzungsmaßnahmen in Einklang zu bringen.

Die Einschätzungen hinsichtlich der Beurteilung des Schutzstatus bzw. des Anspruchsniveaus des Rheins im Vergleich zur Dhünn wird nicht geteilt.

Der Rhein allein von der Aufnahmekapazität - ein sehr industriell, anthropogen geprägter Fluss. Im Vergleich dazu die Dhünn - ein Vorranggewässer/Lachs-Laich-Gewässer in einem FFH-Gebiet, seit mehr als 10 Jahren durch Förderprojekte renaturiert mit einer guten Wasserqualität. Hier ist es geboten, andere Schutzmaßstäbe anzusetzen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Hinsichtlich der Grundwasserneubildung wird auf Grund zusätzlicher Versiegelung eine Verminderung aufgezeigt.

Neuversiegelung- Angabe in ha lt. PFU

Variante I.3 8,21 ha

Variante II.4 2,40 ha

Variante III.2 und III.4b 1,04 ha bzw. 0,57 ha

In diesem Zusammenhang sind ausführlich geeignete und zielführende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu entwickeln und aufzuzeigen. In der vorgelegten PFU sind diese Angaben bzw. Auskünfte nicht ausreichend erarbeitet. Diese Maßnahmen sind im Zuge der weiterführenden Planung zu erarbeiten. Die Zustimmung dafür ist von der UWB und ULB einzuholen.

2.2 Regelungsverzeichnis (Ordner 5 – Unterlage 11)

Zur Gewässerthematik (Oberflächengewässer und Grundwasser) sind die vorgesehenen Regelungen unter der lfd. Nr. 2.1, 1.202 und 1.203 dargestellt.

Grundsätzlich sind die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen des Gewässerschutzes mit den geplanten Maßnahmen überbegrifflich benannt, allerdings ist dies für die Umsetzung der Baumaßnahme nicht ausreichend. Ergänzend sind hier nachfolgende Aspekte zu untersuchen und Maßnahmen festzulegen:

1. Rückhaltung bzw. Vermeidung von Schweb- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer (Abbrucharbeiten, Bautätigkeiten im Gewässerbereich)
2. Herstellung von Baustellenflächen zur Lagerung von Materialien sowie Baustellenregiebetrieb (Tanken, Container, Fuhrpark etc.) unter Berücksichtigung der Hochwasserproblematik.
3. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen der betroffenen Oberflächengewässer (Rhein/Wupper/Dhünn) sowie des Grundwassers, die ggf. durch die geplante Maßnahme ausgelöst werden, sind auszuschließen.
4. Die geplanten Maßnahmen sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens mit der UWB und ULB abzustimmen.

2.3 Anlagen/ Pläne/ Zeichnerische Darstellung

Die Darstellung der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete (Ordner 8, Blatt Nr. 10 - Karte Schutzgut Wasser) entspricht nicht den Festsetzungskarten und ist daher zu überprüfen und zu korrigieren.

3. Hochwasserschutz/ Retentionsraumverlust

Grundsätzlich sind im Zuge von Planungen im Gewässerbereich bzw. in festgesetzten Schutzgebieten einzelne Vorgaben zu berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise Gewässerrandstreifen, Erhaltung und Ausgleich von Retentionsräumen, hochwasserangepasste Bauweise, Gewährleistung des Hochwasserabflusses usw. In § 38 (Uferrandstreifen, Gewässerbelastung usw.) sowie §§72 bis 78 (Hochwasserschutz) WHG sind die gesetzlichen Anforderungen umfassend aufgeführt.

3.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

In der UVU sind grundsätzliche Aspekte des Hochwasserschutzes angesprochen, aber nicht abschließend bearbeitet. Bezüglich der Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächengewässer und deren Überschwemmungsgebiete sind für die einzelnen Präferenzvarianten der Variantengruppen I-III die flächigen Beeinträchtigungen der Gewässer ermittelt, wobei die bauzeitliche Beanspruchung von Überschwemmungsgebietsflächen vernachlässigt wurden.

Ermittlung der flächigen Inanspruchnahme der Überschwemmungsgebiete:

Gewässer	Variante I.3	Variante II.4	Variante III.2	Variante III.4b
Rhein	0,31 ha 0,30 ha Provisorium x ha bauzeitliche Inanspruchnahme	./.	./.	0,54 ha Provisorium x ha bauzeitliche Inanspruchnahme
Dhünn	kleinflächiger Retentionsraumverlust 380 m ² bauzeitliche Inanspruchnahme	./.	./.	430 m ² x ha bauzeitliche Inanspruchnahme

Die Auswirkungen und ggf. Maßnahmen sind für die weiterführende Planung zu ermitteln und detailliert zu beschreiben.

Im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist es unablässig, geplante Baumaßnahmen unter dem Aspekt der Minimierung möglicher Hochwasserschäden, hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch Vermeidung, Schutz und Vorsorge, zu betrachten.

Auf Grund der ausgewiesenen Risikobereiche ist hier auch mit einem entsprechenden Schadenspotential zu rechnen, dem durch geeigneten Hochwasserschutzmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen entgegen zu wirken ist.

3.2 Regelungsverzeichnis (Ordner 5- Anlage 11)

Auf Grund der Entscheidung – Ersatzgeldzahlung als Ausgleich, sind im Regelungsverzeichnis, keine hochwasserrelevanten Maßnahmen/Angaben aufgeführt.

Im Erläuterungsbericht der PFU sind unter Pkt.5.2.3 Wasser und Pkt.6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz die Fakten beschrieben und erörtert.

Insgesamt wurde ein Retentionsraumverlust von 18000 m³ ermittelt, der in jedem Fall als erheblich einzustufen ist.

Im Einzelnen wird nachfolgende Einschätzungen bzw. Anregungen zu o.g. Thematik vorgetragen:

- I. Für den Retentionsraumverlust wird ein Ausgleich über Ersatzgeld gem. § 113 LWG Abs.3 vorgeschlagen. Dieser Ausgleich- Ersatzgeldzahlung kann nur unter nachfolgender Beurteilung stattfinden:
 1. Maßnahmen, die den Hochwasserrückhalt nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und den Rückhalteraum zeitgleich kompensieren
 2. Maßnahmen, die den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern
 3. Maßnahmen, die den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen
 4. Maßnahmen, die hochwasserangepasst ausgeführt werden. In Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden sind im Eintrittsfall die Ersatzgeldberechnungen/-bemessungen abzustimmen bzw. die zweckgebundenen Hochwasserschutzmaßnahmen zu ermitteln.
- II. Unter Berücksichtigung der v.g. Aspekte sind für die Realisierung der Baumaßnahmen ergänzend nachfolgende Unterlagen bzw. Nachweise zu erstellen:
 1. Hydraulischer Nachweis der Wasserspiegellagen sowie die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes nach der Entstehung der neuen Baukörper und der damit verbundenen Drittbetroffenheit.
 2. Ermittlung des **Retentionsraumverlustes in m³** für jedes Gewässer (Rhein/ Dhünn) bezogen auf die Präferenzvarianten der
 3. Variantengruppen I-III.
 4. Der ungehinderte Hochwasserabfluss muss nach Abschluss der Baumaßnahmen/ Errichtung baulicher Anlagen jederzeit sichergestellt sein.
 5. Neuausweisung der Überschwemmungsgebiete – Verfahrensführend Bez-Reg Köln (Erstellung Festsetzungskarten- Veröffentlichung der Neufestsetzung).

4. Autobahntwässerung- Niederschlagswasserableitung und-behandlung

Die Regelungen bzw. das neue Entwässerungskonzept zur Niederschlagswasserableitung und-behandlung sind in den Unterlage 11, 18 sowie den zugehörigen Planunterlagen aufgeführt.

Im Einzelnen sind von den Einleitungen der Rhein und die Dhünn als Oberflächengewässer sowie deren Überschwemmungsgebiete betroffen.

4.1 Einleitungen in den Rhein

a. Einleitstelle Rhein 1

Verortung/ Abflussbereich/ Abwasserbehandlungsanlagen

- Teilnetz 2 (Hochstraße A, AK Lev.-west, teilweise A59)
- Ermittlung der Drosselwassermenge in Tab.10 S.40 => **830 l/s**
- RistWaG-Anlagen –LFA-Nord(RA2) und LFA-Süd(RA3) vorh.
- RRB1 (Lev-West)+RA1 vorh.
- Stauraumkanal (Neubau) innerhalb A1

Geplante Maßnahmen	Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU
Keine Maßnahmen für Kanäle und ABA geplant	- Für die vorhandenen Anlagen sind die Nachweise für die bauliche und hydraulische Leistungsfähigkeit zu erbringen(Inspektionen, Vorlage Betriebstagebücher zur Wartung und Kontrolle) – Zustandsprüfung/-erfassung - Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stauraumkanäle bzw. Rückhalteeinrichtungen im Bereich der A1 - Nachweis der hochwassersicheren/-angepassten Bauweise

b. Einleitstelle Rhein 2

Verortung/ Abflussbereich/ Abwasserbehandlungsanlagen

- Teilnetz 2a (Rampe VF-Lev, Fahrbahn A59, Rheinbrücke bis Kreisverkehr Rheinallee)
- Ermittlung der Abwassermenge in Tab.11 S.41 => **424 l/s**
- RistWaG-Anlage – Neu RA-N2

Geplante Maßnahmen	Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU
- Bauliche Anpassung der Einleitstelle - Neubau Abscheider RA-N2 - Anschluss an vorhandenes Kanalnetz	- Erstellung der Art und des Umfanges der baulichen Anpassung der Einleitstelle - Für die vorhandenen Anlagen sind die Nachweise für die bauliche und hydraulische Leistungsfähigkeit zu erbringen(Inspektionen, Vorlage Betriebstagebücher zur Wartung und Kontrolle) – Zustandsprüfung/-erfassung - Der RistWaG –Abscheider ist nach dem Stand der Technik zu errichten, dies betrifft denn Rückhalt von Sedimenten, Leichtflüssigkeiten sowie die Sicherstellung der Ableitung der max. Einleitmenge sowie die Funktionstüchtigkeit der Absperrorgane - Nachweis der hochwassersicheren/-angepassten Bauweise

4.2 Einleitungen in die Dhünn

a. Einleitstelle E. 92

Die Einleitstelle E.92 wird aufgegeben und entfällt für das neue Entwässerungskonzept. Das Niederschlagswasser wird der Einleitstelle E.91 zugeführt.

Hierfür wurden keine Maßnahmen vorgesehen.

Grundsätzlich sind die Entwässerungssysteme fachgerecht zurückzubauen bzw. ggf. zu verschließen.

Der Rückbau bzw. die Außerbetriebnahme ist zu dokumentieren und vorzulegen.

b. Einleitstelle E. 91

Verortung/ Abflussbereich/ Abwasserbehandlungsanlagen

- Teilnetz 1 (A1 von der Hochstraße B bis zum AK Lev-West)
- Ermittlung der Drosselwassermenge in Tab.7 S.37 => **117 l/s**
- RistWaG-Anlagen – Neu RA-N1
- Stauraumkanäle (Neubau) mit nachgeschalteter Rohrdrossel

Geplante Maßnahmen	Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU
• Kompletter Kanalneubau zur Erschließung der Fahrbahnen und Analgen • Rückbau „Alter Abscheider“ • Neubau RistWaG-Abscheider • Stauraumkanäle (Neubau) mit nachgeschalteter Rohrdrossel	• Die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen haben nach dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Bezüglich der EU-WRRL genießt die Dhünn als Einleitgewässer einen besonderen Schutzstatus – Lachs-Laich-Gewässer, Lage im FFH-Gebiet und Vorranggewässer in NRW. In diesem Zusammenhang ist in die Abwägung /Prüfung einzubeziehen, inwieweit der RistWaG-Abscheider ausreichenden Schutz für die Gewässereinleitung bietet bzw. den Anforderungen aus dem R.d.Erlass –Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundes-und Landstraßen an die Gewässereinleitungen gerecht wird. Hier ist ggf. ein Retentionsbodenfilter vorzusehen. • Sicherstellung des gedrosselten Abflusses durch geeignete Drosseleinrichtungen. • Nachweis der hochwassersicheren/-angepassten Bauweise

c. Einleitstelle E. 93

Verortung/ Abflussbereich/ Abwasserbehandlungsanlagen

- Teilnetz 5 (Rampen Do-VF sowie Westring und Lastenstraße)
- Ermittlung der Drosselwassermenge in Tab.8 S.38 => **245 l/s**
- RistWaG-Anlagen – Neu RA-N5

Geplante Maßnahmen	Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU
• Neubau RistWaG-Abscheider • Vorhandenes Kanalnetz bleibt bestehen	• Die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen haben nach dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Bezüglich der EU-WRRL genießt die Dhünn als Einleitgewässer einen besonderen Schutzstatus –Lachs-Laich-Gewässer, Lage im FFH-Gebiet und Vorranggewässer in NRW. In diesem Zusammenhang ist in die Abwägung /Prüfung einzubeziehen, inwieweit der RistWaG-Abscheider ausreichenden Schutz für die Gewässereinleitung bietet bzw. den Anforderungen aus dem R.d.Erlass –Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundes-und Landstraßen an die Gewässereinleitungen gerecht wird. Hier ist ggf. ein Retentionsbodenfilter vorzusehen. • Für die vorhandenen Anlagen sind die Nachweise für die bauliche und hydraulische Leistungsfähigkeit zu erbringen(Inspektionen, Vorlage Betriebstagebücher zur Wartung und Kontrolle) – Zustandsprüfung/-erfassung • Sicherstellung des gedrosselten Abflusses durch geeignete Drosseleinrichtungen. • Nachweis der hochwassersicheren/-angepassten Bauweise

4.3 Regelungsverzeichnis (Ordner 5- Unterlage11)

Im Regelungsverzeichnis sind die Einleitstellen mit den Behandlungsanlagen aufgeführt. Weiterführende Erkenntnisse bzw. Ausführungen in Bezug auf die Unterlage 18 sind nicht erkennbar.

Einleitstelle	Lfd.Nr. Regelungsverzeichnis
Rhein 1	8.7 Seite 40
Rhein 2	2.3 Seite 8; 3.7 Seite 21; 8.1, 8.2 Seite36
E.91 Dhünn	1.4 Seite 3
E.93 Dhünn	2.2 Seit 7

5. Provisorische Entwässerung/ Gewässerschutzmaßnahmen während der Bauphase

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die Baumaßnahme die nachfolgenden Themenkomplexe wie Oberflächengewässer, Grundwasser, der Hochwasserschutz, die Niederschlagswasserableitung und –behandlung sowie sonstige Baustellenabwässer betroffen. Im Erläuterungsbericht zur PFU (Pkt.9-Durchführung der Baumaßnahme) sind die einzelnen Themenstellungen aufgegriffen, jedoch nicht abschließend und umfassend geregelt.

5.1 Oberflächengewässer

- a. Die Oberflächengewässer werden im Wesentlichen durch die Gewässereinleitungen, die Abbrucharbeiten der Brücke sowie Gewässerquerungen tangiert. Sowohl für den Rhein als auch für die Dhünn sind die entsprechenden Einleitstellen ermittelt und dargestellt. Im Zuge der Bauphase ist es allerdings erforderlich auf Grund der Eingriffe in die Altlast Dhünnaue das Gewässermonitoring aus dem Prozess der Baugrunduntersuchungen fortzuführen bzw. ggf. auf weitere betroffene Einleitstellen auszuweiten. Bei einem Nachweis, dass alle anfallenden Abwässer (Niederschlagswasser, Dränagewasser, Deponiesickerwässer) schadlos aufgefangen, gesammelt und geordnet zur Kläranlage abgeleitet werden können, kann ggf. auf das Monitoring verzichtet werden. Der Untersuchungsumfang und –rahmen sowie die Dokumentation ist vor Maßnahmenbeginn mit der UWB abzustimmen.
- b. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Baumaßnahme ist im Regelungsverzeichnis unter lfd.Nr.1.202 (S3) angeführt und in der weiterführenden Planung mittels Betriebsanweisung zu spezifizieren.
- c. Für die Minimierung der Gewässerbeeinträchtigung ist die lfd.Nr.1.203 (S4) im Regelungsverzeichnis aufgeführt. Auch hier ist in der Fortführung der Planung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zum Schadstoffrückhalt und der konkreten Gestaltung von Gewässerquerung (Behelfsbrücken) nachzuarbeiten und zu konkretisieren.
- d. Renaturierte Gewässerabschnitte (Bepflanzte Böschungs-und Uferbereiche) sind nach Möglichkeit weder durch die Maßnahme noch durch Baustelleneinrichtungen zu beeinträchtigen. Die ggf. auftretenden Beschädigungen oder der aus sonstigen unausweichlichen Gründen entstandenen Schäden im Gewässerabschnitt sind nach Rücksprache mit dem Wupperverband und der UWB auszugleichen bzw. der Urzustand ist wiederherzustellen. Die Umsetzung hat gem. der Blauen Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer des MUNLV 2010 sowie EU-WRRL-konform zu erfolgen.

5.2 Grundwasser

- a. Die Grundwassergefährdung geht vorrangig durch die Versickerung von belasteten Abwässern, problematischen Bauflächenversiegelungen sowie durch die Eingriffe der baulichen Tätigkeiten (Neubau von baulichen Anlagen, Rohrverlegearbeiten) sowie deren Folgeerscheinungen wie Auswahl von Rohrmaterialien, Dichtigkeitsnachweisen von Rohrsystemen aus. Analog Pkt.5.1 sind auch zum Grundwasserschutz ergänzende Vorkehrungen bzw. Regelungen zu treffen.
- b. Für ggf. bauzeitlich bedingte Wasserhaltung ist die Vorgehensweise beispielhaft in der Unterlage 20.2.2 dargestellt. Das Gesamtkonzept ist in der weiterführende Planung bezüglich der Gesamtmaßnahme bzw. für die einzelnen

Bauabschnitte vorzulegen. Im Grundsatz ist auch im Lageplan (Unterlage 20.2.2 Blatt 4.4) zu kennzeichnen, wohin das Wasser gefördert wird.

5.3 Hochwasserschutz/ Deichschutz

- a. Während der gesamten Bauphase werden je nach Umsetzungsvariante die Überschwemmungsgebiete (Rhein/ Wupper/ Dhünn) tangiert bzw. beeinflusst. Der Umfang bzw. das Ausmaß ist bisher nicht ermittelt und ist entsprechend Planungsfortschritt zu erfassen und zu dokumentieren.
- b. Grundsätzlich sind Bauarbeiten in Überschwemmungsgebieten in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober durchzuführen
Ist die Durchführung von Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten vom **1. November bis 31. März** erforderlich, sind nachfolgende Auflagen umzusetzen:
 - Es ist ein Alarmplan aufzustellen.
In diesem Alarmplan sind die noch auszuführenden Arbeiten und Vorkehrungen sowie die dazugehörige Logistik zur Sicherung der Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr, z.B. gegen Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Container etc., darzulegen. Des Weiteren sind die für die Umsetzung dieser geschilderten Maßnahmen zuständigen Personen unter Angabe von deren Rufnummer zu benennen.
Eine Kopie des Hochwasseralarmplanes hat der UWB spätestens 14 Tage vor dem 1. November vorzuliegen.
Eine weitere Kopie des Hochwasseralarmplanes ist auf der Baustelle Vorort bereit zu halten.
 - Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die verantwortlichen Ansprechpartner und deren telef. Erreichbarkeiten sind im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen.
 - Während der Bauzeit ist die Beobachtung des Rhein- bzw. Dhünnpegels zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren. Angaben sind im Internet unter nachfolgendem link abrufbar:
<http://luadb.lids.nrw.de/LUA/hygon/pegel.php?karte=nrw>
 - Es ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.
- c. Wird durch Vorhaben in Deichschutzanlagen/ Hochwasserschutzanlagen eingegriffen, so sind diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der DIN-Vorschriften, insbesondere der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ und den baurechtlichen Vorschriften sowie dem DWA-Merkblatt 507-1 „Deiche an Fließgewässern, Teil 1: Planung, Bau und Betrieb“ in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
 - Die Inanspruchnahme von Flächen des Deichverbandes bzw. des Verantwortlichen sowie der Uferbereiche und Uferstrandstreifen sind fachgerecht wiederherzustellen, d.h. Graseinsaat ggf. Setzen von Gehölzen bzw. Wiederauffüllung mit Bodenmaterialien gem. der BBodSchV.
 - Der ungehinderte Hochwasserabfluss ist für den gesamten Zeitraum der Maßnahme zu gewährleisten.

- Provisorien, wie Störelemente oder Elemente mit einer abflussmindernden bzw. –beeinflussenden Funktion, sind nach Fertigstellung der Maßnahme zu entfernen bzw. zurückzubauen. Ein Verbleib oder eine Umsetzung im Gewässer ist hinsichtlich der Umsetzung der Blauen Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer des MUNLV 2010 sowie der EU-WRRL nachzuweisen und zu begründen.

5.4 Niederschlagswasserableitung und-behandlung

In der Unterlage 18 ist die Bestandserfassung für die Niederschlagswasserableitung und –behandlungsanlagen erfolgt.

Entsprechend der durchgeführten Planfeststellungsverfahren sind für die nachfolgenden Einleitstellen, soweit bekannt, die Ableitungsmenge und die Dimension zusammengestellt worden:

Gewässer	Bezeichnung Einleitstellen	Bemerkungen/ Ergänzende Regelungen
Dhünn	E91, E92, E93	1. Für die Einleitstelle E92 ist ergänzend die Dimension zu ermitteln und ggf. die Einleitmenge zu ermitteln bzw. zu messen 2. Einleitstelle der TBL E22.02 ist mitaufzunehmen 3. Beurteilung des Leitungszustandes/ ggf. Sanierung erforderlich(Befahrung) 4. Erläuterungen zu den bauzeitlichen Auswirkungen bezüglich der einzelnen Einleitstellen hinsichtlich der hydraulischen Auslastung der Kanäle/ Anschlussmengen/ Einzugsgebiete 5. Änderung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen bspw. der TBL
Rhein	E1, E2	1. Einleitstelle der TBL E20.5 ist mitaufzunehmen, bei eventueller Relevanz auch die Einleitstellen E20.6 und E20.7 2. Beurteilung des Leitungszustandes/ ggf. Sanierung erforderlich(Befahrung) 3. Erläuterungen zu den bauzeitlichen Auswirkungen bezüglich der einzelnen Einleitstellen hinsichtlich der hydraulischen Auslastung der Kanäle/ Anschlussmengen/ Einzugsgebiete

		4. Änderung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen bspw. der TBL
--	--	--

Für die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen ist ebenfalls ist die Bestandssituation aufgenommen und wie nachfolgend aufgeführt zusammengestellt worden:

Gewässer	Bezeichnung der Anlage	Bemerkung/ Ergänzende Regelungen
Rhein	RA 2 (LFA-Nord A59) – Zufluss E.1 RRB1/ RA1 – Zufluss E.1 RA 3(LFA Süd –Zufluss E.1 LFA A59 – Zufluss E.2	Die Anlage ist bezüglich Stand der Technik zu überprüfen entspr. der Funktionstüchtigkeit und des baulichen Zustandes –Vorlage der Betriebstagebücher (SüwVO Abwasser) Überprüfung der hydraulischen Kapazität entsprechend der tatsächlich anfallenden Abwassermengen

Bezüglich der Behandlungsbedürftigkeit von Straßenabwässern wird darauf verwiesen, dass ggf. durch höhere Belastungen von Umleitungsstrecken zusätzliche Maßnahmen an diesen Straßen erforderlich sein können. Aus diesem Grund sind die Aspekte abschließend zu prüfen und zu dokumentieren.

5.5 Sonstigen Baustellenabwässer

In der PFU ist nicht erkennbar, in welchen Bereichen der Baustelle/ Bauplätze/ Lagerplätze, Baustellenabwässer anfallen und wie deren ordnungsgemäße Beseitigung unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete bzw. Schutzansprüche umgesetzt werden sollen. Diese Ausführung sind ergänzend zusammenzustellen und in die Regelungsunterlagen einzuarbeiten.

6. Leitungssysteme von Ver-und Entsorgern sowie betriebliche Leitungssysteme

Der gesamte Baubereich wird durch eine Vielzahl von Leitungssystemen tangiert. Für die Realisierung ist es erforderlich Leitungssysteme umzuverlegen bzw. für den Zeitraum der Bauphase zu sichern.

6.1 Regelungsverzeichnis (Ordner 5- Unterlage 11)

Im Regelungsverzeichnis sind (unter Maßgabe der Vollständigkeit) ab Seite 42 bis Seite 193 alle Leitungssysteme auf Leverkusener Stadtgebiet als Kreuzungspunkt oder parallel verlaufende Leitungen mit der Leitungsbezeichnung, dem Eigentümer sowie der jeweilig vorgesehenen Regelung (Umverlegung/ Sicherung) dargestellt. Die größte Maßnahme betrifft im Zuge der Umverlegung die Gashochdruckleitung der Open Grid Europe (OGE DN 800 bzw. DN 500).

Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit (ggf. Gewässerkreuzung, Leitungsverlauf im Überschwemmungsgebiet) sind Auflagen für die Sicherung bzw. Leitungsumverlegung erforderlich.

Aus diesem Grund ist das Regelungsverzeichnis dahingehend zu ergänzen, dass eine Kennzeichnung des Gewässer-bzw. Überschwemmungsbereiches erfolgt und die damit erforderlichen Regelungen formuliert werden z.B. Verfüllen/ Verschließen von nicht mehr benötigten Rohrsträngen, Neuverlegung von Schutz- und Medienrohren in der erforderlichen Qualität gem. dem Schutzanspruch (Gewässerschutz/ Hochwasserschutz).

6.2 Unterlagen/ Anlagen/ Pläne gem. Unterlage 21 und Unterlage 5 Blatt 9-11, 15, 16

Die Stadt Leverkusen ist vorrangig durch die rechtsrheinischen Leitungsverlegungen betroffen. Unter Einbeziehung und Berücksichtigung der rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben der Leitungsträger wird davon ausgegangen, dass die Zustimmung zur Verlegung bzw. Sicherung der Leitungssysteme bereits vorliegt bzw. noch eingeholt wird.

1. Schlussbemerkungen

Auf Grund der umfangreichen wasserwirtschaftlichen Themenstellung/ Genehmigungsverfahren innerhalb des PFU und der verkürzten Prüfzeiten der unterschiedlichen Antragsgegenstände sowie ggf. der damit verbundenen Änderungsanträge, war eine abschließende und umfassende Prüfung in der Art der zusammengestellten Unterlage (Abweichungen von den wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren) nicht möglich.

Die Stellungnahme ergeht bezogen auf die v. g. Regelungen und Vorgaben sowie unter der Maßgabe der Einbeziehung und Beteiligung der Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie der Kanalnetzbetreiber vorbehaltlich.

Schutzgut Klima/Luft

Stellungnahme zum Schutzgut Klima/Luft (und teilweise zum thematisch verwandten Schutzgut Mensch) anhand der Bestandteile der Planfeststellung und aufgrund der Akteneinsicht bei Straßen. NRW am 7.1.2016:

- Straßen.NRW: Unterlage 17.2 „Ausbau der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen FESTSTELLUNGSENTWURF - Zusammenfassung der Luftschadstoffuntersuchungen - bestehend aus 12 Seiten“ 30.10.2015 (Bestandteil der Planfeststellung)
- Straßen.NRW: weitere Unterlagen, darunter Unterlage 1 sowie 19.3.1 – Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum o.g. Vorhaben (Bestandteil der Planfeststellung)
- simuPLAN /GRASSL BERATENDE INGENIEURE BAUWESEN; „Ausbau der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen“ Vorentwurf Unterlage 17.2 Luftschadstoffuntersuchung, 43 Seiten, 23.3.2015 (Kein Bestandteil der Planfeststellung; Akteneinsicht bei Straßen. NRW am 7.1.2016)

Bereich Luft

- a. Der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) mangelt es an Beschreibung der gegenwärtigen (Ist-)Situation der Luftbelastung im Plangebiet. Kap. 3 der UVU

trägt die Überschrift „Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Umwelt und ihrer Bestandteile“. Sowohl im Kap. 3.1 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ als auch im Kap. 3.5 Schutzgut „Klima und Luft“ werden keine quantitativen Aussagen zur Luftqualität gemacht. Im Kap. 3.1 wird die „Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen“ in den Vordergrund gerückt. Dabei werden siedlungsnaher Freiräume aus Sicht des Gesundheitsschutzes detailliert beschrieben und bewertet. Die lufthygienische Bestandsaufnahme der UVU beschränkt sich dagegen nur auf die Feststellung, dass die Luft im Plangebiet vorbelastet sei. Von einer Beschreibung und Beurteilung der aktuellen Luftbelastungssituation im Plangebiet – wie im Rahmen einer UVU bzw. UVP üblich und erforderlich – kann hier daher nicht gesprochen werden. Die UVU ist daher anhand konkreter Untersuchungsergebnisse (wie im Falle der Prognoseberechnungen für 2030) zu ergänzen.

Kenntnisse der Ist-Situation der Luftbelastung im Bereich des Rechengebietes Ost (Stadtgebiet Leverkusen; Abschnitt zwischen Westring und der B8) wären auch bei der Abwägung hinsichtlich der Varianten-Entscheidung von Bedeutung gewesen. Für die Schutzgüter Klima/Luft bzw.- Mensch ist nicht nur relevant, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV im Jahre 2030 eingehalten werden. Mittels entsprechender Untersuchungsergebnisse sollte auch belegt werden, inwieweit sich die Luftbelastungssituation im Vergleich zu heute verschlechtert oder verbessert?

- b. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) und die sonstigen Bestandteile der Planfeststellung informieren auch nicht über die prognostizierte Luftbelastungssituation nach dem erfolgten Ausbau der A1 – wie in einer Stellungnahme/dem Schreiben der Stadt Leverkusen vom 14.1.2014 an Straßen. NRW gefordert. Die insgesamt positiven Ergebnisse für 2030 (Unterschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV sowohl für den Prognose-Nullfall als auch Prognose-Planfall) werden auf eine günstigere Flottenzusammensetzung in 2030 zurückgeführt. Für die Zeitspanne: nach der Realisierung des Vorhabens bis 2030, muss von einer aus lufthygienischer Sicht ungünstigeren Flottenzusammensetzung gerechnet werden. Mittels einer entsprechenden Untersuchung soll diese Informationslücke geschlossen und der Nachweis erbracht werden, dass auch in den Jahren bis 2030 keine Grenzwertüberschreitungen zu befürchten sind.
- c. Es wäre wünschenswert, wenn simuPLAN in der Situation der Verunsicherung der Bevölkerung nach dem „VW-Abgas-Skandal“ die Zuverlässigkeit des eingesetzten Handbuches für Emissionsfaktoren (HBEFA) im Rahmen der Gutachten /Luftschadstoffsimulationen ausdrücklich bestätigen würde.

Bereich Stadtklima

- d. Die UVU-Bestandsaufnahme zum Teilschutzgut Klima ist nicht so umfassend, wie sie angesichts der Projektgröße eigentlich sein müsste. Beispiel: Im Erläuterungsbericht und in der entsprechenden Karte wird der Rhein – eine wichtige überregionale Luftleitbahn – nicht als eine solche bezeichnet und beschrieben.
- e. Die geplanten, sehr hohen Lärmschutzwände (LSW) können sich auf die stadtklimatischen Gegebenheiten, wie z.B. auf die Durchlüftungs- oder die Verschattungssituation negativ auswirken. In den Planungsunterlagen fehlen hierzu jegliche Aussagen.

- f. Die Auswirkung der LSW auf die Besonnungsverhältnisse im Bereich nördlich der Autobahntrasse sollte gutachterlich geklärt werden. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Autobahn in Hochlage mit ihren ca. 8 m hohen LSW erhebliche Teile des o.g. Geländes in der kalten Jahreszeit verschattet werden.

Lärmschutz (öffentlicher Verkehrslärm)

Zur Offenlage/ TöB-Beteiligung des Feststellungsentwurfs lag hier der Erläuterungsbericht Fachbeitrag Lärmschutz einschl. Berechnungsergebnisse vom 30.10.2015 (Unterlage 17.1) vor. Die auf Seite 3 des Fachbeitrags Lärmschutz erwähnte schalltechnische Untersuchung lag hier nicht vor.

Die untersuchten Objekte werden in den Lageplänen (Unterlage 7) gekennzeichnet. Hier ist allerdings nicht erkennbar, welche Nutzung/ Störempfindlichkeit den einzelnen Gebäuden zugeordnet wird. Unterschieden wird hier lediglich zwischen Haupt- und Nebengebäuden. Die Bedeutung der Begriffe bleibt unklar. Nicht zu erkennen ist auch, ob etwa die Nebengebäude (in denen z.T. auch störempfindliche Nutzungen wie z.B. Büronutzung vorhanden sind) mit in die Untersuchung einbezogen worden sind.

Ein Schallimmissionsplan (flächenhafte Darstellung der Schallimmissionen) ist in den Unterlagen nicht enthalten. Ebenso wenig eine Fassadenlärmkarte, anhand derer es möglich gewesen wäre, die Ausbreitung der Schallimmissionen im schutzbedürftigen Wohngebiet nachzuvollziehen. Die festgestellten verbleibenden Grenzwertüberschreitungen können so i.R.d. Beteiligungsverfahrens nicht nachvollzogen werden. Im Leverkusener Stadtgebiet werden nach Realisierung der Vorzugsvariante/ des Vorhabens und Umsetzung des vorgesehenen Lärmschutzkonzepts an **390 Gebäuden oder 2096 Stockwerken** Grenzwertüberschreitungen in der Nacht vorliegen. Dies ist aus Sicht der Stadt Leverkusen absolut unbefriedigend, zumal die Ergebnisse auf Grund der unvollständigen Unterlagen nicht nachvollziehbar sind. Die betroffenen Wohngebiete (Wiesdorf und Bürrig) werden im Nachtzeitraum zusätzlich durch weitere Emittenten (Industrieanlagen, Bahnstrecken, übriges Straßennetz) beaufschlagt. Daher werden hier bei einer Gesamtlärmbetrachtung flächenhaft deutlich über 50 dB(A) im Nachtzeitraum erreicht. Der vorgesehene aktive Lärmschutz reicht aus Sicht der Stadt Leverkusen nicht aus. Andere Varianten des aktiven Lärmschutzes (wie sie auf Seite 189 des Erläuterungsberichts - Unterlage 1 – erwähnt werden) werden im vorliegenden Bericht nicht dargestellt. Dies ist aus Sicht der Stadt Leverkusen ebenfalls nicht ausreichend und innerhalb eines Beteiligungsverfahrens zur Planfeststellung eines Verkehrsweges von solcher Bedeutung nicht zu akzeptieren. Ebenso wenig wird die verpflichtend durchzuführende Kosten-Nutzen-Analyse vorgelegt.

Die Abwicklung des passiven Schallschutzes (der ungelösten Schutzfälle) erfolgt außerhalb des Planverfahrens nach der 24. BImSchV. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass bei Überschreitung von 50 dB(A) in der Nacht in Schlafräumen der Einbau von Schalldämmlüftern vorzusehen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Schallschutz der Fenster bereits ausreichend ist!

Bei der Wahl der geplanten Lärmschutzmaßnahmen wird im vorliegenden Bericht ein Vergleich zwischen dem Prognose-Nullfall 2030 und dem Planfall-2030 angeführt. Dieser Vergleich ist hier nicht erheblich. Abgehoben werden sollte hier viel mehr auf die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Die nicht gelösten Schutzfälle/ verbleibende Grenzwertüberschreitung von bis zu > 5 dB(A) in der

Nacht können nicht mit dem Lärmsanierungsstau am vorhandenen Verkehrsweg relativiert werden (frei nach dem Motto „Da war's eh laut, die sind das gewöhnt nachts nicht gut zu schlafen“). Ob sich durch den Ausbau des vorhandenen Verkehrsweges eine wesentliche Verbesserung gegenüber der aus Lärmschutzsicht nicht hinnehmbaren Ist-Situation oder des Prognose-Nullfalls ergibt - wie auf Seite 26 des Fachbeitrags Lärmschutz aufgeführt - kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht als Argument für verbleibende Grenzwertüberschreitungen im Planfall herangezogen werden, zumal an dieser Stelle eine Darstellung anderer Lärmschutzvarianten unterbleibt und eine Begründung, warum die Einhaltung der Nachtgrenzwerte mit aktivem Lärmschutzmaßnahmen nicht zu erreichen ist, fehlt. Ausgehend vom Vollschatz ist mit schrittweise abnehmenden Höhe der Lärmschutzanlagen eine Immissionsprognose durchzuführen, anhand derer der optimale Schutz zu ermitteln ist. Die Frage, warum auf Leverkusener Stadtgebiet die Lärmschutzanlagen/ LS-Wände eine max. Höhe von 8 Meter haben, während auf Kölner Stadtgebiet eine LS-Anlage mit einer Höhe von 10 Metern realisiert werden soll, bleibt offen.

Zu den auf Seite 27 aufgeführten lärmarmen Fahrbahnbelägen ist zu sagen, dass eine dauerhafte Wirksamkeit von -5 dB(A) - wie hier im Berechnungsmodell angesetzt - bei einem Schwerlastverkehrsanteil nachts von bis zu 29% (siehe hierzu Anhang 1 Tabelle der Eingabedaten: SV: Schwerlastverkehr: PT = Prozentanteil SV tags, PN = Prozentanteil SV nachts) nur schwer zu erreichen sein wird. Die Korrekturwerte für Straßenoberflächen nach RLS-90, die so genannten DStro-Werte werden für Pkw bei einer Fahrgeschwindigkeit von 120 km/h ermittelt. Aussagen darüber, wie sich die Beläge bei anderen Fahrgeschwindigkeiten oder bei Lkw akustisch verhalten, lassen sich aus den DStro-Werten nicht ableiten. Im Allgemeinen ist die lärmindernde Wirkung von Fahrbahnoberflächen bei Lkw kleiner als bei Pkw, ebenso bei niedrigen im Vergleich zu hohen Geschwindigkeiten (siehe UBA-Texte 20/2014 „Lärmindernde Fahrbahnbeläge“).

Die hier angesetzte Pegel-Minderung von -5 dB(A) wird von der Stadt Leverkusen für den hier vorliegenden, konkreten Fall als zu hoch angesehen.

Bei den in der maßgebenden Pegelliste der Berechnungsergebnisse (Anhang 2) aufgeführten Gebäude mit Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach, ist in Verbindung mit den Lageplänen nur sehr schwer erkennbar, welche Wohnungen Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach haben. Unklar bleibt auch, ob das gesamte Gebäude oder nur Teile des Gebäudes betroffen sind. Bei der Adolfstraße 96 werden in der maßgeblichen Pegelliste z.B. die Objekt-Nr. 245, 246 u. 248 aufgeführt. Im Lageplan sind am Objekt Adolfstraße 96 die Konflikt-Fassadenpunkte Nr. 245, 246, 247 u. 248 angegeben.

Nach der Akteneinsicht am 11.01.2016 bei Straßen.NRW wird diese Stellungnahme wie folgt ergänzt:

Laut Fachbeitrag Lärmschutz (Unterlage 17) der Kocks Consult GmbH vom 09.03.2015 ergibt sich aus der Untersuchung der verschiedenen Lärmschutzvarianten für die Abschnitte Leverkusen-Süd keine eindeutigen Aussagen bei Gegenüberstellung von Effizienz und Effektivität (S. 71).

Eine Wandhöhe von > 8 Meter wird bau- und unterhaltungstechnisch als kritisch eingestuft. Deshalb wird keine Variante mit höheren LS-Wänden näher untersucht/ weiter verfolgt. Diese Begründung ist aus Sicht der Stadt Leverkusen nicht hinreichend. Auch eine mögliche Wall-/Wandkombination mit einer Gesamthöhe von > 8 Metern wird nicht weiter überprüft.

Im Bericht wird auf den S. 15 u. 73 angeführt, dass bei der Berechnung der Immissionen eine LS-Wandhöhe von 4 Metern auf der Strombrücke angesetzt wurde. Auf S. 74 des Berichts ist von einer Gesamthöhe von 4,5 Metern die Rede, lärmtechnisch werden aber nur 2,5 Meter angesetzt.

Bei der Ermittlung des Lästigkeitsmaßes „LKM“ wird die Anzahl der Betroffenen nicht berücksichtigt (S. 13). Es werden lediglich Häuser/ Objekte bewertet. Dies ist aus Sicht der Stadt Leverkusen nicht ausreichend, da so eine Bewertung der Varianten aus Lärmschutzsicht nicht möglich ist. Bei den Kostenansätzen der Lärmschutzvarianten werden die Kosten für die zu ergreifenden passiven Schallschutzmaßnahmen nicht in Ansatz gebracht (S. 13). So ergibt sich generell eine Bevorzugung von Varianten mit ungelösten Schutzfällen/ geringeren Wandhöhen.

Ein Vollschutz (z.B. 15 Meter hohe LS-Wand + OPA) wird nicht ermittelt. Dies stellt aus Sicht der Stadt Leverkusen einen erheblichen Mangel dar. Als Vorzugsvariante für den Schutzabschnitt 1 – Lev.-Süd wird die Variante 17 bestimmt. Aus Sicht der Stadt Leverkusen ist die Variante 16 mit LS-Wand im Mittelstreifen vorzuziehen. Hier sind die Kosten pro entfallendem Gebäude laut Übersichtstabelle der Lärmschutzvarianten (Anlage) geringer. Ebenso ist das Lästigkeitsmaß mit 1199 gegenüber 1695 deutlich geringer. Die Anzahl der Grenzwertüberschreitungen von > 3 dB(A) sind hier mit 35 Gebäuden mehr als doppelt so gering wie in der Vorzugsvariante. Die Kosten pro gelösten Schutzfall werden nicht angegeben.

Aus den Grafiken auf S. 74 wird nicht ersichtlich, warum die Variante 17 als Vorzugsvariante ausgewählt worden ist. Die anderen Varianten werden in den Grafiken nicht bezeichnet und sind somit nicht zu bewerten. Das Gleiche gilt für die Grafik auf den S. 77 u. 79 (Vorzugsvariante Schutzabschnitt Lev.-Nord).

Analog zur von der Stadt Leverkusen favorisierten Variante 16 (Lev.-Süd) mit Mittelwand ist für den Abschnitt Lev.-Nord die Variante 11 statt der Vorzugsvariante 14 vorzuziehen. Hier ergibt sich bei geringeren Gesamtkosten/ Kosten pro entfallendem Gebäude und Kosten pro entfallendem LKM ein geringeres Lästigkeitsmaß (40 statt 59) und wesentlich geringere Anzahl von Grenzwertüberschreitungen nachts (58 statt 103 bei der Vorzugsvariante 14).

FAZIT:

Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW ausgewählten Vorzugsvarianten für die Schutzabschnitte Lev.-Süd (17) und Lev.-Nord (14) werden von der Stadt Leverkusen abgelehnt. Aus den o. g. Gründen werden von der Stadt Leverkusen die Varianten 16 und 11 favorisiert (jeweils mit Mittelwand).

Fachbereich Straßenverkehr

Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen konnten keine aussagekräftigen und inhaltlich konkret zu prüfende Unterlagen zu den eingepplanten Baustelleneinrichtungsflächen gefunden werden. Die dadurch tangierten öffentlichen Wegeflächen müssten aber für eine Prüfung bekannt sein.

Ebenso fehlt ein Verkehrsführungskonzept zur Abwicklung der kompletten, baustellenbedingten Verkehre sowie die hierzu notwendige gutachterliche Stellungnahme zu den sich dadurch ergebenden Verkehrssituationen im innerstädtischen Verkehrsnetz. Ohne diese Informationen ist ebenfalls eine abschließende Bewertung und Stellungnahme nicht möglich.

Darüber hinaus wird auch auf die nachfolgende Stellungnahme des FB Tiefbau verwiesen.

Fachbereich Stadtplanung

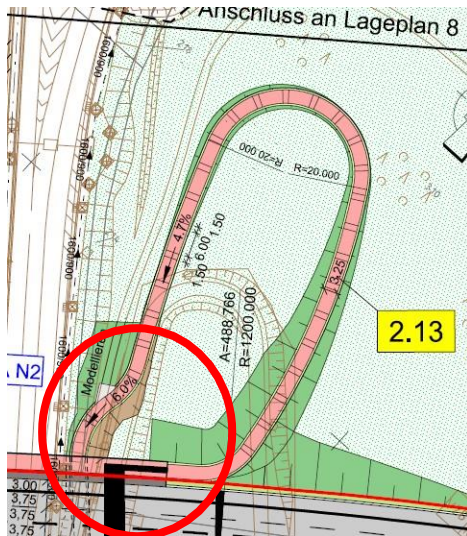
Um den in den einführenden Worten beschriebenen stadtstrukturell negativen Effekt der Verkehrsstraße zumindest in geringem Maße vermindern zu können, ist es erforderlich die reflektierenden Schallschutzwände auf der Autobahnbrücke und den Zu- und Abfahrtsrampen in transparenter Form auszuführen. Leider fanden sich in den Unterlagen keine Informationen über das vorgesehene Material und Gestaltung der Schallschutzwände. Aus Gründen des Artenschutzes sind die transparenten Schallschutzwände in der Form auszuführen, dass für Vögel diese als Hindernisse erkennbar sind.

Fachbereich Tiefbau

Die Stellungnahme des FB Tiefbau orientiert sich an den Lfd.-Nr. des Regelungsverzeichnisses (Datei 085_11-Regelungsverzeichnis).

Lfd.-Nr. 2.13

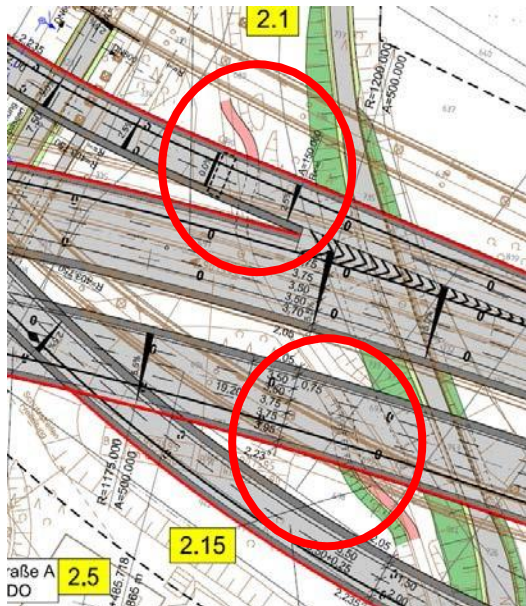
Gemeinsamer Geh- und Radweg im Bereich des Widerlagers auf der Nordostseite der BAB A1



Im steilsten Bereich des Geh- und Radweges ist die Führung um die Widerlagerwand unübersichtlich. Die Radwegeführung muss hier gradlinig und flacher verlaufen (eindeutliche Gefälle).

Lfd.-Nr. 2.15

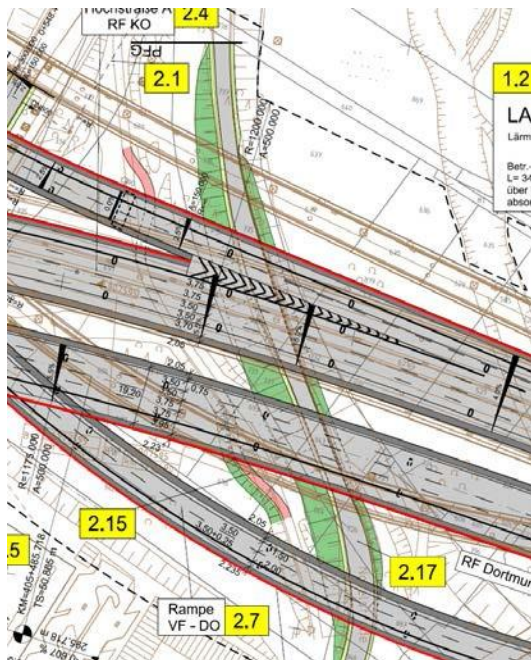
Geh- und Radweg unter der Trasse der BAB A1 bei Betr.-km 405+425 und 405+480.



Die Kurvenbereich um die Pfeiler sind nicht sind gut einzusehen. Die Radwegführung soll gradliniger verlaufen.

Lfd.-Nr. 2.17

Querung der Nobelstraße unter der Trasse der BAB A1



Die neue „Busstraße“ ist im Lageplan nicht bemaßt. Als neuer Straßenquerschnitt wird eine Mindestbreite für den Begegnungsfall Bus/ Bus gefordert.

Stellungnahme zum Erläuterungsbericht des PFV

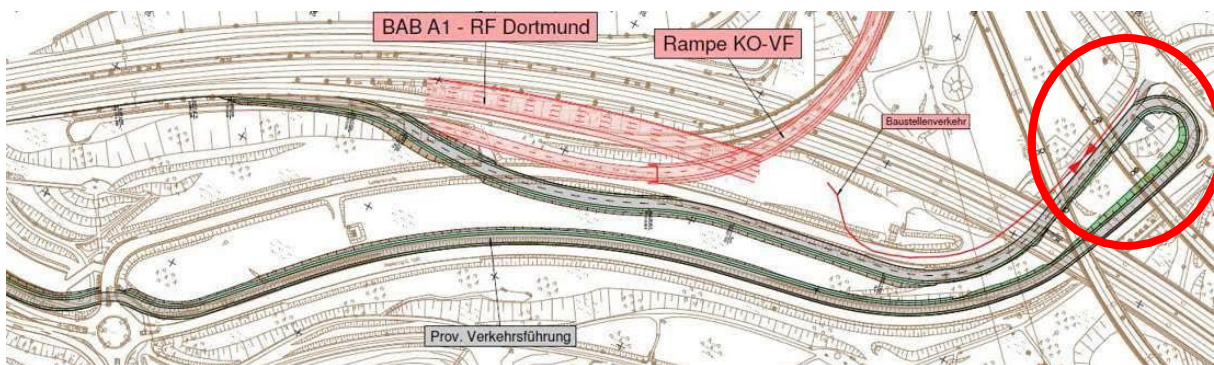
Redaktioneller Hinweis:

Auf der Seite 71 und der Seite 219 wird im Erläuterungsbericht auf die Anbindung des Entsorgungszentrums Chempark Bezug genommen. Die Straßenbezeichnung lautet „Alter Bürriiger Deich“ und nicht wie angegeben „Alter Bürriiger Damm“.

Seite 71 ; 3.3.3.4 Verkehrsführung im Bauzustand

Die Verkehrsverlagerung auf das untergeordnete Netz durch Anschluss des Provisoriums an die L108 wird zu erheblichen Verkehrsproblemen führen. Der dargestellte Anschluss dient überwiegend der Ausfahrt zum Entsorgungszentrum. Der zu erwartende Rückstau wird den IV zusätzlich belasten.

Hier fehlen eine Aussage zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes, sowie eine detaillierte Planung des Kreuzungsbereiches.



Seite 72 ; 3.3.3.4 Verkehrsführung im Bauzustand

Die Umleitungsverkehere über die A59 zur AS Rheindorf werden versuchen, die Rückfahrt über die A59 durch eine Fahrt durch Leverkusen-Rheindorf zu ersetzen. Durch diese Umleitung ist mit einer erheblichen Verkehrszunahme auf der L293 und der L108 im innerstädtischen Netz zu rechnen.

Aussagen, wie die Umleitungsverkehere mit evtl. Teilsperren geplant sind, fehlen in den Unterlagen der Planfeststellung.



Seite 153; 4.5.3.3. Rad-/ Gehweg auf der Rheinbrücke

Die Wahl der Rad-/ Gehwegbreiten auf dem Stand von 1965 (3,25 m / 2,75 m) als Grundlage für zukünftige Radkonzepte, ist als unzureichend zu bezeichnen. Das von der Landesregierung geförderte Netz von Radschnellwegen sieht Mindestbreiten von 4,00 m für einen Zweirichtungsradweg vor.

Ähnlich wie an der A40 im Ruhrgebiet, bietet sich hier im Rheinland eine Verknüpfung der bereits geplanten Radschnellwege Neuss/ Düsseldorf/ Monheim mit einer Verlängerung über Leverkusen und die Rheinbrücke nach Köln an.

Die Rad-/ Gehwege auf der Rheinbrücke sollen in einer Breite von 4,00 m ausgeführt werden.

Seite 218; 9.3 Umleitungen längerer Dauer

Die provisorische Ausfahrt von der A1, die zusätzlich zur Rampe auch die Lastenstraße ersetzen soll, ist nur unzureichend im Erläuterungsbericht behandelt. Ebenso die provisorische Verkehrsführung über die AS Rheindorf. *(Durch die Einrichtung von Lichtsignalanlagen ist es möglich, den jeweils zu erwartenden Umleitungsverkehr leistungsfähig und mit einer der Umleitungssituation angemessenen Verkehrssicherheit abzuwickeln.)*

Auswirkungen auf das untergeordnete Straßennetz sind nicht dargestellt. Aufgrund der provisorischen Verkehrsführungen während der Bauzeit ist eine Verkehrsuntersuchung für das untergeordnete städtische Straßennetz durchzuführen, um die verkehrlichen Auswirkungen abschätzen zu können.

In Bezug auf die fehlenden Unterlagen wird auch auf die Stellungnahme des FB Straßenverkehr verwiesen.

Fachbereich Stadtgrün

A. Grundsätzliches:

1. Der Baubeginn im Bereich des Neuland-Parks ist dem FB Stadtgrün mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Sollten im Rahmen von regelmäßigen Baubesprechungen Themen, die den FB Stadtgrün betreffen, behandelt werden, so ist ein Vertreter des Fachbereichs hinzuzuziehen.

Die Fachplanungen die den Fachbereich betreffen, vor allem diejenigen zur Wiederherstellung der Flächen, sind mindestens 6 Wochen vor Versendung der Vergabeunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

2. Während der gesamten Bauzeit muss gewährleistet sein, dass außerhalb der Öffnungszeiten des Neuland-Parks keine Eintrittsmöglichkeiten in den Park gegeben sind. Öffnungen in die vorhandene Zaunanlage müssen an anderer Stelle nach Rücksprache mit dem FB Stadtgrün betretungssicher geschlossen werden.
3. In allen eingereichten Planunterlagen wurden die Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb und angrenzend an den Neuland-Park nicht berücksichtigt. Bestandspläne können durch den FB Stadtgrün zur Verfügung gestellt werden. (Betroffen ist vor allem die künstlerische Beleuchtung unter der jetzigen Hochstraße A und

nebenliegender Rampen, sowie den Anschluss an die Betriebswasserleitung RA55.58 der Currenta, Anschluss quert den Westring).

4. Der Neuland-Park ist als Landesgartenschau 2005 mit verschiedenen Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalens gebaut worden. Sollten durch die geplante Bautätigkeit förderschädliche Eingriffe in den Neuland-Park erfolgen und eventuelle Rückforderungen an die Stadt gestellt werden, sind diese durch die Bundesrepublik Deutschland auszugleichen.
5. Vor Beginn der Arbeiten muss im Bereich des Neuland-Parks eine Bestandsaufnahme unter Beteiligung des FB Stadtgrüns erfolgen.
6. Für alle Grün- und Parkflächen, die nach (Wieder-) Herstellung in die Unterhaltung der Stadt Leverkusen übergehen sollen, gilt folgendes:
 - Die Art und Weise der Begrünung ist im Vorfeld mit den entsprechenden Fachämtern abzustimmen und wird von diesen genehmigt.
 - Nach Herstellung werden diese Flächen mindestens zwei Jahre im Rahmen von Fertigstellungs- bzw. Gewährleistungspflege durch den Bauherrn gepflegt (gemäß DIN 18916 bzw. 18919)
 - Die Übernahme der Flächen muss schriftlich beantragt werden.
 - Spätestens zur Übernahme der Flächen in die städtische Grünunterhaltung sind Bestandspläne in digitaler Form einzureichen. Diese sind aufgrund einer Tachymeteraufnahme im ETRS 89-System nach Lage und Höhe sowie unter Beachtung der allgemeinen vermessungstechnischen Vorschriften, wie RAS-Vermessung Teile 1, 2 und der ZV-AUT NW sowie diverser städtischer Richtlinien zu erstellen. (dwg- und shape-Dateien)
Der Bestandsplan ist auf digitalen Datenträger und als Ausdruck abzuliefern. Er muss die Pflanzstandorte und die verwendeten Arten und Qualitäten enthalten. Die Pläne müssen Stückzahlen und Flächenzuweisungen enthalten.
Die vom FB Stadtgrün vorbereiteten Vordrucke zur Übernahme der alphanumerischen Bestandsdaten in das Grünflächeninformationssystem sind auszufüllen.
Der Maßstab der Pläne beträgt in der Regel 1:250, in Ausnahmen und je nach Informationsdichte 1:500 oder 1:1000 (nach Rücksprache).
 - Sollte keine komplette Übernahme auf einmal erfolgen, werden nur sinnvoll in sich abgeschlossen Teilbereiche übernommen. Bis dahin obliegt die Pflege und Instandsetzung beim Bauherrn.
 - Bis zur Übernahme liegt die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht beim Bauherrn. Er übernimmt die Haftung und stellt die Stadt Leverkusen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei.

B. Unterlage 1: Erläuterungsbericht

1. Punkt 3.5.3 (Seite 102):

Der Eingriff in den Neuland-Park wird hier als genehmigungsfähig eingestuft. Dem stimmt der FB Stadtgrün grundsätzlich zu, allerdings fehlen in den eingereichten Unterlagen Aussagen über die neu herzustellenden Höhenanpassungen zum verlegten Westring. Siehe auch Punkt C.
Ebenfalls gibt es hier keine Zusagen über das Umsetzen bzw. die Wiederherstellung von Zaun- und Toranlagen.
2. Punkt 4.12.5 (Seite 156):

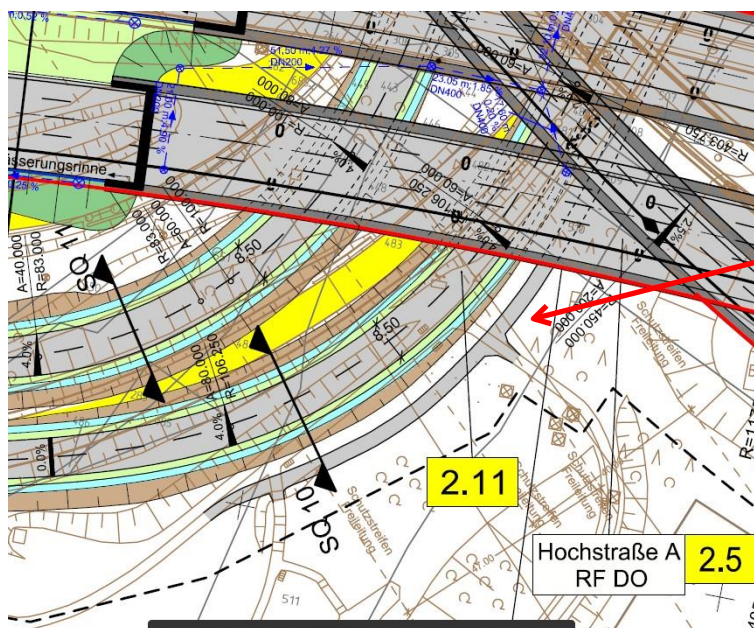
Ein Baustelleneinrichtungsplan inkl. Angaben zur Dauer der Nutzung liegt den

Unterlagen nicht bei. Dieser wird aber dringend benötigt, um Aussagen über die Beeinträchtigung der betroffenen Bereiche machen zu können.

3. Punkt 5.3.1 (Seite 176):
Landschaftsbildeinheiten – siehe Anmerkungen zur Unterlage 19.1.1
4. Punkt 6.4.1 (Seite 199):
Leitungsverlegung rechtsrheinisch – siehe Anmerkungen zur Unterlage 21
5. Punkt 6.4.2 (Seite 200):
Schutz Einzelbäume – siehe Anmerkungen zur Unterlage 9.ff
6. Punkt 6.4.4 (Seite 202 ff):
Gestaltungsmaßnahmen – unter Beachtung o.g. Punkt A.3 und siehe Anmerkungen zur Unterlage 9.3
G1 Ansaat von Landschaftsrasen
...“ im Bereich zu verlegender Leitungen“...- siehe Anmerkungen zur Unterlage 21
7. Punkt 6.4.5 (Seite 204 ff):
Wiederherstellungsmaßnahmen unter Beachtung von o.g. Punkt A.3

C. Unterlage 5.2 Lageplan Blatt 2 und Unterlage 6.19 Höhenplan Westring L108

Im Rahmen der Umverlegung von Westring und Lastenstraße muss auch eine Wegeverbindung innerhalb des Neuland-Parks verlegt werden (Ausgang in Richtung Hochstraße A).



Betroffener
Weg mit Ausgang
Park

Hier ist unklar, wie sich die Höhenlage des Weges verändert bzw. wie der Niveauunterschied zwischen Westring und Neuland-Park aufgefangen werden soll, laut o.g. Höhenplan sollen Abtragungen bis zu einer Mächtigkeit von 3 Metern erfolgen. Es

muss sichergestellt werden, dass wieder alle Wege angeschlossen werden, die Entwässerung des Weges gewährleistet ist und auch die Zaun- und Toranlagen wieder hergestellt werden.

Während der Durchführung von Veranstaltungen im Kernbereich des Neuland-Parks, dem sogenannten „Bumerang“, muss laut behördlicher Auflage der o.g. Ausgang im Bereich Waldgürtel in Richtung Hochstraße A für den Fall eines Störfalles im Chem-park Leverkusen als Fluchtweg zur Verfügung stehen.

Hier benötigt der FB Stadtgrün eine Aussage darüber, ob eine Nutzung des Ausgangs während der gesamten Bauzeit gewährleistet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die Zeiträume, in denen dies nicht möglich ist, frühzeitig (etwa 12 Monate im Voraus) dem FB Stadtgrün mitgeteilt werden. Dann wäre zu prüfen, ob ein anderer Fluchtweg genehmigungsfähig wäre oder ob in diesem Zeitraum keine Veranstaltungen im Neuland-Park stattfinden können.

Sollten etablierte Veranstaltungen nicht stattfinden können und dadurch finanzielle Verluste für den Park entstehen, können Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden (Pachtverluste, Einnahmen Förderverein Neuland-Park e.V.). Dieser Fall tritt auch ein, wenn aus bisher nicht ersichtlichen Gründen Veranstaltungen im Park nicht stattfinden können.

D. Unterlage 6.2 und 6.3: Höhenplan 2 und 3

Zwischen den Fahrbahnkilometern 406+270 und 406+300 ergibt sich laut o.g. Höhenplanung eine Absenkung der neuen OK Brücke zum jetzigen Bestand.

Laut eingetragennem Einschnitt beläuft sich diese auf etwa 2,50 m. Das Urgelände ist noch höher eingezeichnet.

Wie soll der Anschluss des Bestandsgeländes des Bereiches Rheinblick erfolgen?

E. Unterlage 9.3: Landschaftspflegerische Maßnahmen – Maßnahmenblätter

Für alle hier aufgeführten Maßnahmen gelten die Vorgaben gemäß o.g. Punkt A.3 (Planung, Genehmigung und Übernahme von Grünflächen)

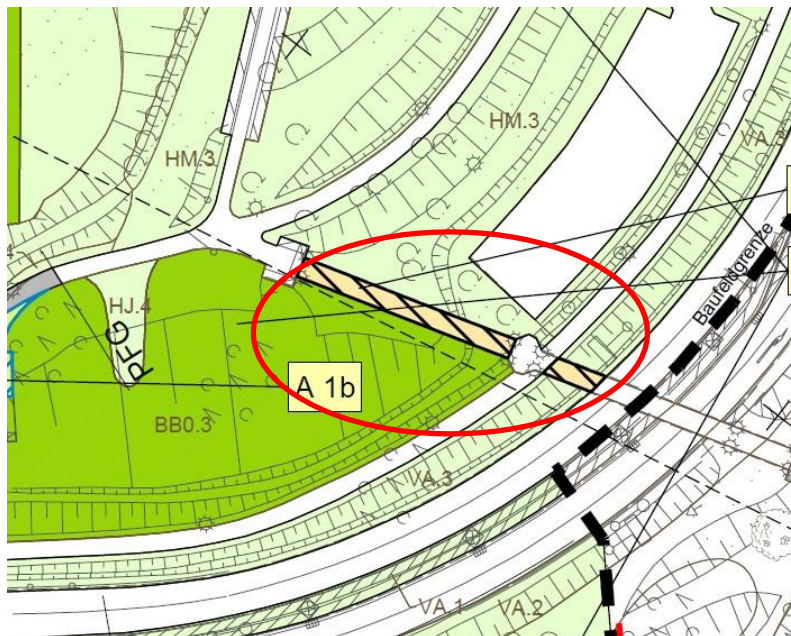
1. Seite VII, Maßnahmen S1:

Hier fehlt die Auflistung zum Schutz der Pappeln im sogenannten Bereich „Rheinblick“ des Neuland-Parks. Diese Pappelreihe dient als Sichtschutz zur BAB1. Sie bildet das Ende der Sichtachse Rheinallee und ist zu erhalten. Sollte dies während der Bauphase nicht möglich sein, ist diese im Anschluss wieder herzustellen.

Der Rheinblick ist Teil des Neuland-Parks und hat somit eine besondere Bedeutung als Erholungsraum und als stadtgestalterisches Element.



2. Seite XIII, Maßnahme G1:
Alle im Neuland-Park und in direkter Umgebung befindlicher befindlichen Flächen müssen intensiv gepflegt werden. Eine Überlassung in Sukzession ist nicht möglich.
Siehe hierzu auch die Stellungnahme des FB Umwelt bzgl. der notwendigen Pflegemaßnahmen von gestalteten Flächen im und im Umfeld des Neuland-parkes.
3. Seite XVIII, Maßnahme G5:
Im Bereich der RGW-Brücke Rheinpark Leverkusen, BW 4907 840, soll, gemäß Unterlage Landschaftspflegerische Maßnahmen – Lageplan 8, eine landschaftsgerechte Gestaltung nach Rückbau von Brückenbauwerken erfolgen. Hier kann es sich nur um einen Irrtum handeln, da diese Brücke doch erhalten bleiben soll. (siehe folgenden Auszug aus Unterlage 9.2/8)



4. Seite XIX, Maßnahme G6:
Die Maßnahme wird wie folgt beschrieben: „Die Flächen unter neu errichteten Brückenbauwerken werden nach Abschluss der Baumaßnahme landschaftsgerecht gestaltet, sofern dies aufgrund der lichten Höhe unter den Bauwerken möglich ist.
Vorzugsweise werden die Flächen der freien Sukzession überlassen.“
Hier ist anzumerken, dass im Rahmen der Landesgartenschau 2005 die Flächen unter der Hochstraße A mit einer künstlerischen Gestaltung, bestehend aus verschiedenen Schotterungen und einer farblichen Beleuchtung der Stützen mit Bodenstrahlern aufgewertet wurden. Mit einer freien Sukzession unter der neu zu erstellenden Hochstraße A ist auf Grund der Breite des geplanten Bauwerkes und der dadurch resultierenden Trockenheit nicht zu rechnen.
Somit würde in diesem Bereich nur „blanke“ Erde zu sehen sein, wie es sich auch jetzt schon im weiteren Verlauf der Hochstraße A darstellt (siehe folgendes Foto):



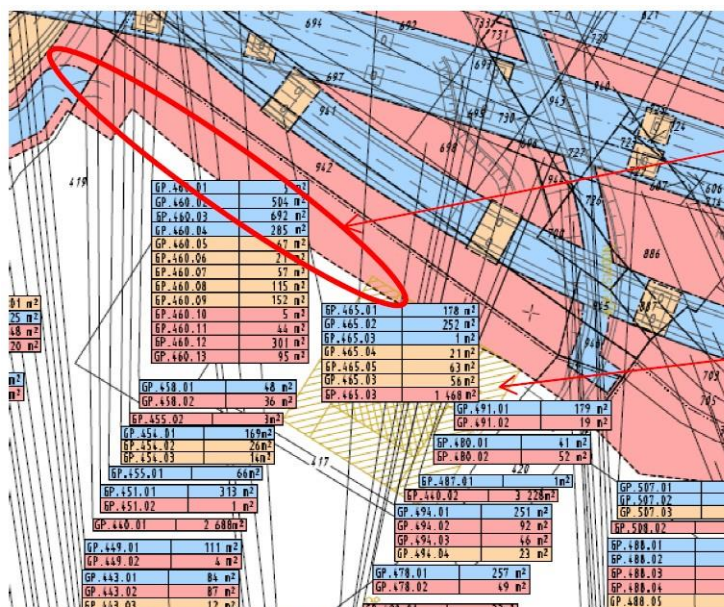
brachliegende Flächen unter der Hochstraße A

Der FB Stadtgrün bittet um Auskunft, wie die landschaftsgerechte Gestaltung unter der Hochstraße A und den begleitenden Rampen aussehen soll (hauptsächlich der Bereich zwischen Nobelstr. und Westring).

Eine vergleichbare Gestaltung, wie oben dargestellt, ist in einem Erholungsraum nicht anzustreben, eine hochwertigere Gestaltung, vergleichbar zur jetzigen, führt zu einer höheren Akzeptanz des Bauvorhabens in der Bevölkerung. Es wird um Prüfung gebeten, ob in diesen Bereichen nicht Parkplätze eingerichtet werden können

F. Unterlage 10.1/2: Grunderwerbsplan Blatt 2

Vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks gemäß lfd. Nr. 440.01, Gemarkung Wiesdorf, Flur 4, Flurstück 419



Auszug aus Grunderwerbsplan Blatt 2

Parkplatz und Abfallplatz
Verwaltungsgebäude,
Personalcontainer, Ma-
terialcontainer, Baulager
Neuland-Park

Verwaltungsgebäude
Nobelstr. 91

Der oben eingezeichnete Bereich kann während der Bauphase nicht genutzt werden. Hier befinden sich Parkplätze und der Abfallplatz zugehörig zum Verwaltungsgebäude, sowie für den Betrieb des Neuland-Parks notwendige Personal- und Materialcontainer und Lagerflächen. Als Baugrenze muss hier der vorhandene Zaun gelten.



Ungefäher Zaunverlauf = Nutzungsgrenze

Auf der Wiesenfläche gegenüber dem Verwaltungsgebäude Nobelstr. 91 besteht für die Stadt ein Nutzungsrecht für die Bereitstellung von Fahrradständern für die Besucher des Neuland-Parks. Hier sind laut Grundstücksverzeichnis die Grundstücke mit der lfd. Nr. 485.01, 473, 493 und 495 betroffen. Die Fahrradabstellanlage muss nach Beendigung der Bauarbeiten wieder hergestellt werden (Sicherung und Wiederaufstellung der Fahrradbügel durch den Bauherrn).

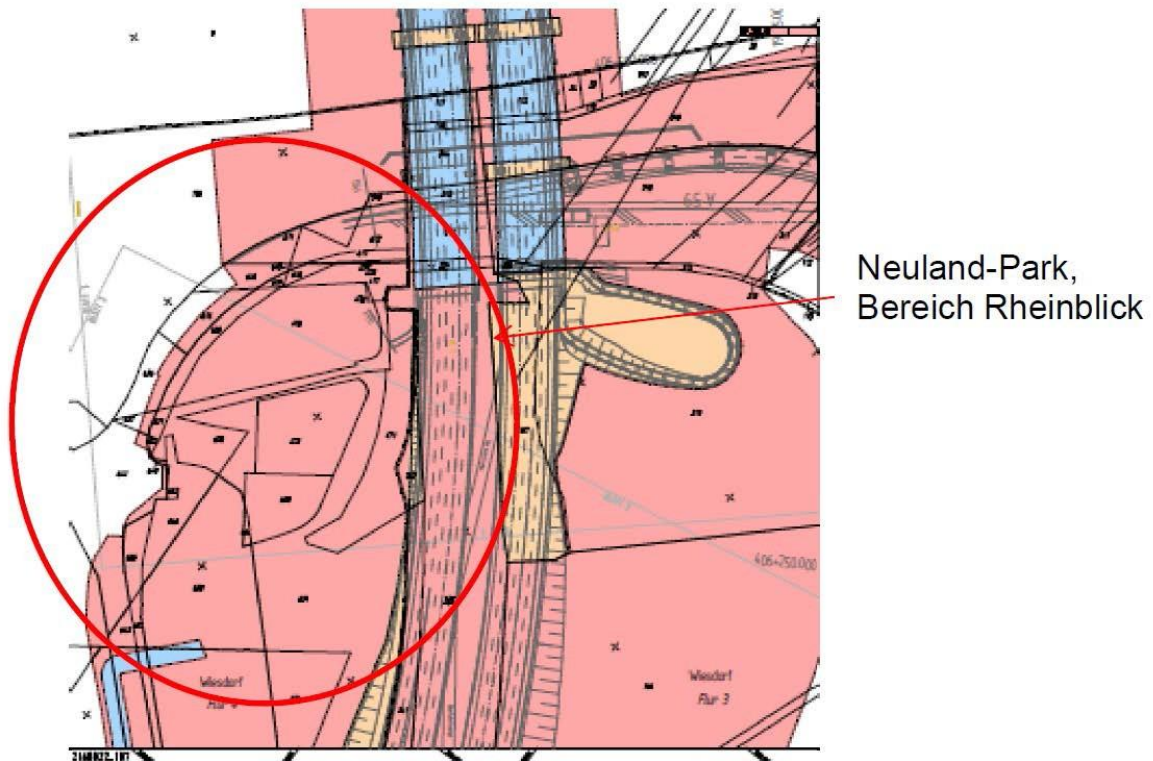


Fahrradabstellanlage
Neuland-Park

Fahrradabstellanlage
Neuland-Park

G. Unterlage 10.1/3: Grunderwerbsplan Blatt 3

Aus dem Plan geht hervor, dass im Bereich Rheinblick (Fläche nördlich dem Kreisverkehr Westring/Rheinallee) voraussichtlich eine Baustelleneinrichtungsfläche entstehen soll, zumindest wird diese Fläche vorübergehend in Anspruch genommen.



Hier ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Einbauten wie Gabionenwand, Treppen- und Wegeanlagen, Kunstwerk usw. gesichert werden bzw. nach Fertigstellung wieder instandgesetzt werden. Die geplante Nutzung muss im Vorfeld mit dem FB Stadtgrün abgesprochen werden. Die Pappeln sind zu erhalten.

H. Unterlage 19.1.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht

1. Punkt 5.2.1 (Seite 26):

„Die „Lindenallee am Rüttersweg“ (Objekt-Nr. AL-LEV-0005) am südlichen Ortsrand von Bürrig wurde in das **Alleen-Kataster NRW** (LANUV, 2015e) aufgenommen und ist damit nach § 47a LG NRW geschützt. Der Planungsraum grenzt unmittelbar an diese Allee.“

Der FB Stadtgrün bittet um Erläuterungen, ob mit Beeinträchtigungen für die Alleeebäume zu rechnen ist, und wenn ja, in welcher Form. Gegebenenfalls sind durch den Bauherrn entsprechende Sicherungsmaßnahmen gem. DIN 18920 zu veranlassen.

2. Punkt 5.6.1 (Seite 74):
Auszug aus Tabelle 13:

Landschaftsbildeinheit		+	-	Bedeutung
		(das Landschaftsbild positiv beeinflussende Faktoren)	(das Landschaftsbild negativ beeinflussende Faktoren)	
Nr.			Bezeichnung	
9	Neuland-Park mit Rheinufer	+ reizvolle Blickbeziehungen auf den Rhein und die gegenüber liegende Rheinseite.	- visuelle Beeinträchtigungen durch die A 1; - starke anthropogene Überprägung des Rheinufers.	Mäßig

Aus ökologischer und naturschutzrechtlicher Sicht kann der Einschätzung als mäßige Landschaftsbildeinheit zugestimmt werden.

Übergeordnet dazu wird die Einschätzung gemäß Unterlage 19.3.2 /3 gesehen. Hier wird der Neuland-Park als siedlungsnaher Freiraum mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Er gilt als Aufwertung des Landschaftsbildes.

Diese außerordentlich gestaltete Parkanlage kann von vielen Punkten als solche wahrgenommen werden. Der Erhalt dieses Landschaftsbildes muss gewährleistet sein.



Luftbildaufnahme von 2015 (Foto von Markus Pott)

3. Punkt 6.2.3 (Seite 93-94):
zu den Punkten G5 und G6 bitte die Anmerkungen bei der oben aufgeführten Punkte C.3 und C.4 beachten
4. Anhang II (Seite IX):
Hier wird nochmals ausdrücklich auf die strukturgebende und stadtgestalterische

Bedeutung der Pappelreihe mit der vorgelagerten Gabionenwand im Bereich „Rheinblick“ des Neuland-Parks verwiesen. Sie dienen sowohl als Sicht wie auch als Lärmschutz für den Aussichtspunkt.

Die ökologische Einstufung laut Unterlage 19.1.2/1, LBP – Übersichtslageplan 1 Bestand und Konflikte "Lebensraumfunktionen" in die Kategorie Kleingehölze mit dem Kürzel BF 1.2, Baumreihe aus nicht lebensraumtypischen Baumarten > 70%, geringes – mittleres Baumholz ist der stadtgestalterischen Wertigkeit unterzuordnen

I. Unterlage 19.1.2/1: Übersichtslageplan 1

In diesem Plan sollen zur Baufeldfreimachung im Bereich des Verwaltungsgebäudes Nobelstr. 91 einige Bäume gefällt werden. Fünf dieser Bäume sollen möglich erhalten und während der Bauphase besonders geschützt werden.



Sollte dies aus gravierenden Gründen nicht möglich sein, ist nach Beendigung der Baumaßnahme ein entsprechender Ersatz zu pflanzen, dies scheint bisher aber nicht vorgesehen (Siehe Unterlage 9.2.2 Lageplan 2 Landschaftspflegerische Maßnahmen).



J. Unterlage 21 ff.: 7. Umlegung der Gashochdruckleitung Nr. 200 und 31. Umlegung der Gashochdruckleitung 2/19

Gegen den vorgeschlagenen Trassenverlauf zur Umlegung der Gashochdruckleitung Nr. 200 bestehen grundsätzlich von Seiten des FB Stadtgrüns keine Einwände.

1. Unterlage 21.1:

Seite 15, Ergänzung zum Thema Zäune: Bei der Sicherung der Trasse bzw. der Arbeitsstreifengrenze ist darauf zu achten, dass die geplanten Bauzäune fest mit der vorhandenen Einzäunung des Neuland-Parks verbunden werden, um einen Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten zu verhindern.

Nach Abschluss der Arbeiten muss die Einzäunung des Neuland-Parks wieder hergestellt werden.

Seite 22, „Der Schutzstreifen...muss eine ebene Fläche ergeben“:

Dies ist nicht möglich. Die Geländeprofilierung auf dem Deponiekörper muss wieder genauso hergestellt werden, wie sie sich jetzt darstellt. Alle aufgebrauchten Bodenmassen auf dem Deponiekörper sind berechnete Auflasten, die eine Senkung oder Hebung der Abdichtung verhindern. Des Weiteren würde die Einebnung einen erheblicher optischer Eingriff in den Neuland-Park (vor allem bei dem Hügel neben dem Umspannwerk) bedeuten. Dies ist zu verhindern. (Die geplante Einebnung des Schutzstreifens wurde auch bei bisherigen Gesprächen zwischen Stadt und Straßen.NRW mit OGE nicht erwähnt, dem wäre sonst im Vorfeld schon widersprochen worden).

Seite 22, „Die hier betroffenen Grünflächen werden unter Beachtung des Schutzstreifens wieder hergestellt“:

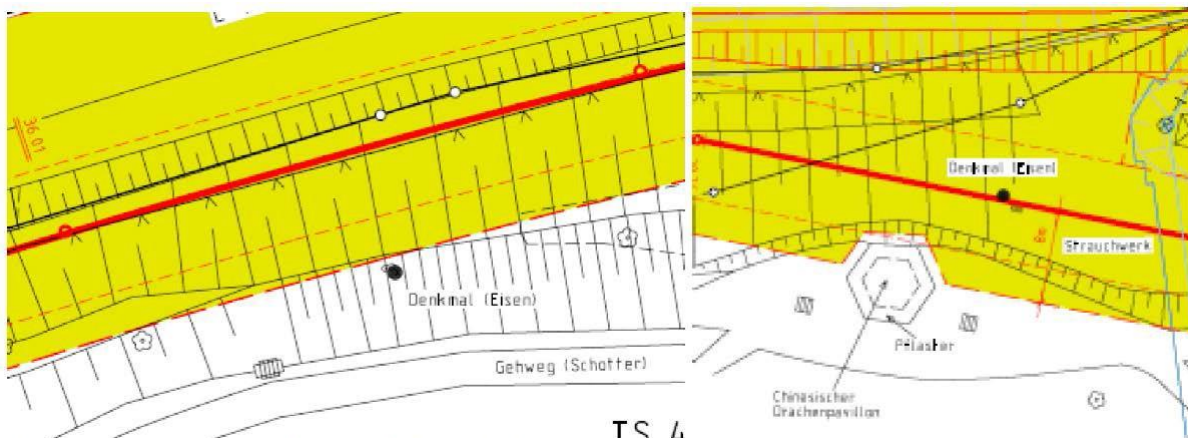
Alle in Angriff genommenen Flächen innerhalb des Neuland-Parks sind wieder genauso oder gleichwertig herzustellen, wie sie vorher waren. Das heißt, dass Wegeverbindungen inkl. Treppenanlagen wieder hergestellt werden müssen und auch die Begrünung des Trassenverlaufes gewährleistet sein muss. Intensive Gebrauchsrasenflächen müssen wieder als solche hergestellt werden. Vorhandene Strauch und Baumpflanzungen müssen unter Beachtung der hauseigenen Vorgaben der Open Grid Europe wieder instandgesetzt werden. Hier heißt es in der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen unter dem Punkt 5.1.5: „Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Betrieb der Open Grid Europe GmbH im horizontalen lichten Mindestabstand von 2,5 m rechts und links der Ferngasleitung angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sichtbar und begehbar bleiben.“

Der FB Stadtgrün geht davon aus, dass der verbleibende 5 m breite Streifen mit einer flachwurzelnden, niedrigwachsenden bodendeckenden Strauchpflanzung begrünung wird, um die optische Beeinträchtigung innerhalb des Neuland-Parks auf ein Minimum zu reduzieren. (dazu hat es im Vorfeld Abstimmungsgespräche gegeben. Es wird auf das Protokoll des Gespräches vom 20.10.2015 verwiesen, als Beeinträchtigung wurde hier nur genannt, dass in einem Streifen von 5 m keine Bäume gepflanzt werden dürfen) Die Wiederbegrünung erfolgt nach Genehmigung der Planung durch den FB Stadtgrün. Es wird auf die Anforderungen unter o.g. Punkt A.3 verweisen.

Seite 28, Punkt 6.4.2, Markierungspfähle:

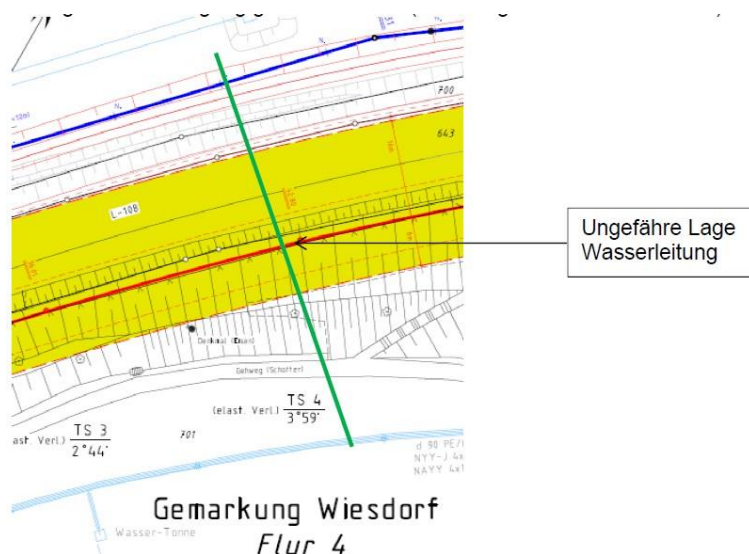
Die Standorte der Markierungspfähle innerhalb des Neuland-Parks sind mit dem FB Stadtgrün abzustimmen.

2. Unterlage 21.2.4-3 und 21.2.4-5: Trassierungsplan G1 und G3:
In diesen Plänen sind an zwei Punkten Denkmäler verzeichnet. Dabei handelt es sich um die sogenannte Pfahlsitzer. Diese markieren im Neuland-Park technische Einbauten, die der Deponiesicherung dienen, nämlich die Setzungspegel. Hierbei handelt es sich um einen Kontrollmechanismus, der das Setzungsverhalten der Abdichtung kontrolliert.
Diese Einrichtungen müssen unbedingt während der Bauphase gesichert werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss in Absprache mit der UBB und dem FB Vermessung der Stadt Leverkusen eine Lösung gefunden werden, ob eventuell auf den entsprechenden Kontrollpunkt verzichtet werden kann oder ob dieser, nach Fertigstellung der Arbeiten, wieder hergestellt werden muss. In jedem Fall muss vor Baubeginn der FB Vermessung informiert werden, damit der aktuelle Stand aufgenommen werden kann.



Ausschnitt aus den beiden o.g. Planunterlagen

In der Planunterlage G1 fehlt der Anschluss an die Betriebswasserleitung RA55.58 der Currenta, diese verläuft von der Medientrasse in den Neuland-Park und unterquert den Westring. Leitungspläne können durch den FB Stadtgrün zur Verfügung gestellt werden. (siehe folgenden Planausschnitt)



Mit freundlichen Grüßen

Richrath